



Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 und Lagebericht

PRÜFUNGSBERICHT

St. Elisabethen-Krankenhaus gemeinnützige GmbH
Lörrach

KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Inhaltsverzeichnis

1	Prüfungsauftrag	1
2	Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	2
3	Grundsätzliche Feststellungen	6
3.1	Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter	6
3.2	Entwicklungsbeeinträchtigende Tatsachen	7
3.3	Nicht fristgerechte Feststellung des Vorjahresabschlusses	8
4	Durchführung der Prüfung	9
4.1	Gegenstand der Prüfung	9
4.2	Art und Umfang der Prüfungsdurchführung	10
5	Feststellungen zur Rechnungslegung	12
5.1	Buchführung und zugehörige Unterlagen	12
5.2	Jahresabschluss	12
5.3	Lagebericht	12
6	Stellungnahme zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	13
6.1	Erläuterungen zur Gesamtaussage	13
6.2	Feststellung zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	14
7	Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft	15
7.1	Ertragslage	15
7.2	Vermögenslage	16
7.3	Finanzlage	18
8	Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags	19
9	Schlussbemerkungen	21

Wir weisen darauf hin, dass Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch genau ergebenden Werten (Geldeinheiten, Prozentangaben usw.) auftreten können.

Anlagenverzeichnis

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 und Lagebericht	1
Bilanz zum 31. Dezember 2021	1.1
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021	1.2
Anhang mit Anlagennachweis	1.3
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021	1.4
Wirtschaftliche Grundlagen	2
Gesellschaftsrechtliche Grundlagen	3
Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG)	4
Allgemeine Auftragsbedingungen	5

1 Prüfungsauftrag

In der Gesellschafterversammlung am 10. November 2021 der

St. Elisabethen-Krankenhaus gemeinnützige GmbH, Lörrach,

– im Folgenden auch kurz „St. Elisabethen“ oder „Gesellschaft“ genannt –

sind wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2021 gewählt worden. Die gesetzlichen Vertreter haben uns demzufolge den Auftrag erteilt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht zu prüfen.

Ergänzend wurden wir damit beauftragt, in diesen Prüfungsbericht eine betriebswirtschaftliche Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft aufzunehmen. Diese Analyse haben wir in Abschnitt 7 dieses Berichts dargestellt.

Auftragsgemäß erstreckt sich die Prüfung weiterhin auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG).

Gemäß §§ 17a Abs. 7 Satz 2 KHG bzw. § 4 Abs. 11 Satz 6 i. V. m. § 4 Abs. 10 Satz 11 Halbsatz 2 KHEntgG sowie § 18 Abs. 2 Satz 4 BPfIV sind wir auch beauftragt worden, die Angaben und Aufstellungen der Gesellschaft zum Ausbildungsbudget und zur Stellenbesetzung und zweckentsprechenden Mittelverwendung im Bereich Hygiene- und Psychiatriepersonal zu prüfen. Über diese Prüfungen werden wir gesondert Bericht erstatten.

Dem Auftrag liegen die als Anlage 5 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 zugrunde. Unsere Haftung richtet sich nach Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

2 Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Als Ergebnis unserer Prüfung haben wir den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:



Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die St. Elisabethen-Krankenhaus gemeinnützige GmbH, Lörrach

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der St. Elisabethen-Krankenhaus gemeinnützige GmbH, Lörrach, der zugleich der Jahresabschluss des Krankenhauses St. Elisabethen, Lörrach, ist – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der St. Elisabethen-Krankenhaus gemeinnützige GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der Krankenhaus-Buchführungsverordnung (KHBV) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft und des Krankenhauses zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer bzw. seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und des Krankenhauses. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft und des Krankenhauses vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft und des Krankenhauses zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und des Krankenhauses vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und des Krankenhauses vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft und des Krankenhauses abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutende Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft oder des Krankenhauses zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass

eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft oder das Krankenhaus ihre bzw. seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft und des Krankenhauses vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens und des Krankenhauses.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Freiburg im Breisgau, den 11. Mai 2022

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Wildermuth
Wirtschaftsprüfer

gez. Schlitzer
Wirtschaftsprüfer



3 Grundsätzliche Feststellungen

3.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

Folgende Kernaussagen des Lageberichts sind aus unserer Sicht hervorzuheben:

- Die St. Elisabethen-Krankenhaus gGmbH hat auch im Geschäftsjahr 2021 keine Betreuung von Corona Patienten übernehmen müssen.
- Im Jahr 2021 sind die Patientenzahlen im DRG-Bereich leicht gestiegen. Die Anzahl der Geburten ist mit 2.252 Geburten unter dem Vorjahresniveau.
- Die Erlöse aus Krankenhausleistungen haben sich im Vergleich zum Vorjahr leicht von TEUR 36.609 auf TEUR 36.402 vermindert. Bei gestiegenem Landesbasisfallwert, verbesserten Leistungszahlen und den enthaltenen Ausgleichsforderungen für Vorjahre beruht die Verminderung im Wesentlichen auf der Abnahme der hier enthaltenen Unterstützungsleistungen aus den Corona-Maßnahmen um EUR 2,7 Mio. Die Erlöse erhöhten sich damit in Summe lediglich um TEUR 181 auf TEUR 42.673 gegenüber dem Vorjahr (TEUR 42.492).
- Im Hinblick auf den Personalkostenblock ergab sich im Wesentlichen aus den in Abschnitt 2.2 des Lageberichts genannten Gründen eine Erhöhung um TEUR 1.447. Wegen Preissteigerungen, leistungsbedingten Mehrverbräuchen und erneuten Steigerungen beim Einsatz von Fremdpersonal ergaben sich auch bei den übrigen Aufwandspositionen durchweg Steigerungen.
- Nach Abzug von Zinsen und Steuern ergab sich Jahresfehlbetrag von TEUR 325 (2020 Jahresüberschuss von TEUR 1.021). Dies entspricht einer Umsatzrendite von -0,76 % (i. Vj. 2,42 %).
- Die Bilanzsumme erhöht sich um TEUR 1.243 zum Vorjahr (TEUR 15.541) auf TEUR 16.784. Das Anlagevermögen erhöht sich um TEUR 76 auf TEUR 3.167 zum Vorjahr (TEUR 3.091). Im Umlaufvermögen stiegen die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen um TEUR 3.443. Die Forderungen nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht stiegen um TEUR 1.175 auf TEUR 3.146. Ursächlich für den Anstieg sind die erhöhten Ausgleichsforderungen von TEUR 1.002 für das Pflegebudget 2020.
- Das Eigenkapital sank in Höhe des Jahresfehlbetrags um TEUR 325 von TEUR 7.306 auf TEUR 6.981. Auf der Passivseite stieg außerdem der Sonderposten aus Zuwendungen zur Finanzierung des Sachanlagevermögens um TEUR 42 auf TEUR 2.342.
- Die Veränderung des Cashflows aus laufender Geschäftstätigkeit resultiert im Wesentlichen aus der Steigerung der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie der Forderungen nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht. Der Cashflow aus der Investitionstätigkeit resultiert im Wesentlichen aus den getätigten Investitionen des Geschäftsjahres. Der Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit basiert auf den Einzahlungen aus den Fördermitteln für Investitionen und einem vom Gesellschafter gewährten Kassenkredit.

- In 2022 prognostiziert die Geschäftsleitung einen Verlust von etwa EUR 1,7 Mio. Es wurden TEUR 45.852 Gesamterlöse geplant.
- Der Erfolg der Gesellschaft im Jahr 2022 wird maßgeblich durch von die interne Leistungsfähigkeit und den Erfolg der internen Projekte zur Kostenreduktion, Prozessoptimierung beeinflusst. Die Entwicklung der Pandemie wird Kliniken im Allgemeinen weiter beeinflussen, jedoch wird es notwendig werden die Pandemie noch mehr in das tägliche Arbeitsgeschehen zu integrieren.
- Die aktuelle Kriegssituation in der Ukraine stellt für deutsche Kliniken ein weiteres Risiko dar, dessen Folgen und Auswirkungen zurzeit nicht abschätzbar sind. Unter anderem wird es um folgende Frage gehen: Aufnahme und Verteilung der Flüchtlinge, Versorgung von Patienten aus der Ukraine, steigende Energiekosten und Verschärfung der bereits bestehenden Lieferengpässe z. B. im Arzneimittelbereich und bei Handwerksarbeiten.

Wir stellen aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse fest, dass der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt. In allen wesentlichen Belangen steht der Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Zu den wirtschaftlichen und gesellschaftsrechtlichen Grundlagen der Gesellschaft verweisen wir auf die Anlagen 2 und 3.

3.2 Entwicklungsbeeinträchtigende Tatsachen

Wie im Abschnitt „2.5.2 Finanzlage“ im Lagebericht dargestellt, beträgt der Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit der Gesellschaft im Berichtsjahr TEUR -4.467 (i. Vj. TEUR 4.125). Der Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit resultiert im Wesentlichen aus der Steigerung der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie der Forderungen nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz. Der aus dem Anstieg der Forderungen resultierende Liquiditätsbedarf, der nicht durch eigene liquide Mittel gedeckt werden konnte, wurde mittels eines Gesellschafterdarlehens in Höhe von 1.500 TEUR gedeckt. Im Berichtsjahr wurde ein Jahresfehlbetrag in Höhe von TEUR 325 (i. Vj. Jahresüberschuss TEUR 1.021) erwirtschaftet. Aufgrund der vorliegenden Planung geht die Geschäftsführung für 2022 von einem Jahresfehlbetrag von TEUR 1.731 aus. Die Sicherung der Liquidität für das Jahr 2022 wird voraussichtlich auch weiterhin Unterstützung durch die Gesellschafterin, die Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH, erforderlich machen. Um die aufgelaufenen Defizite aufzufangen wird eine Trägerunterstützung in Form einer Erhöhung der Kapitalrücklage notwendig werden. Dies wurde bereits erstmalig in der Sondersitzung des Aufsichtsrates am 26. Februar 2022 thematisiert.

3.3 Nicht fristgerechte Feststellung des Vorjahresabschlusses

Entgegen der Verpflichtung des § 42a Absatz 2 Satz 1 GmbHG wurde der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 nicht innerhalb von acht Monaten nach Geschäftsjahresende von den Gesellschaftern festgestellt. Der entsprechende Feststellungsbeschluss wurde in der Gesellschafterversammlung am 10. November 2021 gefasst.

4 Durchführung der Prüfung

4.1 Gegenstand der Prüfung

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der St. Elisabethen-Krankenhaus gemeinnützige GmbH für das zum 31. Dezember 2021 endende Geschäftsjahr geprüft.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss und den Lagebericht abzugeben.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss oder den Lagebericht ergeben.

Gemäß § 317 Abs. 4a HGB hat sich eine Abschlussprüfung nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand der Gesellschaft oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Die Prüfung erstreckte sich ferner gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse.

4.2 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung

Die Grundzüge unseres prüferischen Vorgehens haben wir bereits im Abschnitt „Wiedergabe des Bestätigungsvermerks“ (vgl. Abschnitt 2 in diesem Bericht) dargestellt. Zusätzlich geben wir folgende Informationen zu unserem Prüfungsansatz und unserer Prüfungsdurchführung:

Phase 1: Entwicklung einer an den Geschäftsrisiken ausgerichteten Prüfungsstrategie

Erlangung von Geschäftsverständnis und Kenntnis der Rechnungslegungssysteme sowie des internen Kontrollsystems

Festlegung von Prüfungsschwerpunkten auf Basis unserer Risikoeinschätzung:

- Prüfung des Prozesses der Jahresabschlusserstellung
- Aufbau, Einrichtung und Wirksamkeit der internen Kontrollen im Bereich des Einkaufs, des Patientenmanagements und des Personalmanagements
- Periodenabgrenzung in der Umsatzrealisierung
- Bestand der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
- Ansatz und Bewertung des Anlagevermögens
- Vollständigkeit und Bewertung der sonstigen Rückstellungen
- Bilanzierung des Fördermittelbereichs
- Vollständigkeit der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie Materialaufwendungen
- Vollständigkeit der Personalaufwendungen
- Prüfung der Going-Concern-Prämisse

Festlegung der Prüfungsstrategie und des zeitlichen Ablaufs der Prüfung

Auswahl des Prüfungsteams und Planung des Einsatzes von Spezialisten

Phase 2: Auswahl und Durchführung kontrollbasierter Prüfungshandlungen

Auswahl kontrollbasierter Prüfungshandlungen aufgrund von Risikoeinschätzung und Kenntnis der Geschäftsprozesse und Systeme

Beurteilung der Ausgestaltung sowie der Wirksamkeit der ausgewählten rechnungslegungsbezogenen Kontrollmaßnahmen

Phase 3: Einzelfallprüfungen und analytische Prüfungen von Abschlussposten

Durchführung analytischer Prüfungen von Abschlussposten

Einzelfallprüfungen in Stichproben und Beurteilung von Einzelsachverhalten unter Berücksichtigung der ausgeübten Bilanzierungswahlrechte und Ermessensspielräume, u. a.

- Einholen von Rechtsanwaltsbestätigungen und Bestätigungen der Kreditinstitute
- Einholen von Saldenbestätigungen der Lieferanten auf Basis einer bewussten Auswahl

Prüfung der Angaben im Anhang und Beurteilung des Lageberichts

Phase 4: Gesamtbeurteilung der Prüfungsergebnisse und Berichterstattung

Bildung des Prüfungsurteils auf Basis der Gesamtbeurteilung der Prüfungsergebnisse

Berichterstattung in Prüfungsbericht und Bestätigungsvermerk

Detaillierte mündliche Erläuterungen der Prüfungsergebnisse gegenüber Management

Der Prüfung gemäß § 53 HGrG liegt der IDW Prüfungsstandard „Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720)“ zugrunde. Wir verweisen auf unsere Berichterstattung in Anlage 4 und Abschnitt 8 dieses Prüfungsberichts.

Wir haben die Prüfung (mit Unterbrechungen) in den Monaten März bis Mai 2022 bis zum 11. Mai 2022 durchgeführt. Eine Vorprüfung haben wir im Monat Oktober 2021 vorgenommen.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind erteilt worden. Die gesetzlichen Vertreter haben uns die Vollständigkeit der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts schriftlich bestätigt.

5 Feststellungen zur Rechnungslegung

5.1 Buchführung und zugehörige Unterlagen

Die Bücher der Gesellschaft sind ordnungsmäßig geführt. Die Belegfunktion ist erfüllt. Die Buchführung und die zugehörigen Unterlagen entsprechen nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV.

5.2 Jahresabschluss

Der uns zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 ist ordnungsmäßig aus den Büchern und den zugehörigen Unterlagen der Gesellschaft entwickelt worden. Die Eröffnungsbilanzwerte wurden ordnungsgemäß aus dem Vorjahresabschluss übernommen. Die deutschen gesetzlichen Vorschriften zu Ansatz, Ausweis und Bewertung sind in allen wesentlichen Belangen beachtet worden.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind in allen wesentlichen Belangen nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften über die Rechnungslegung von Kapitalgesellschaften und unter Berücksichtigung der KHBV einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufgestellt. Der Anhang enthält alle vorgeschriebenen Angaben.

Die Inanspruchnahme der Schutzklausel des § 286 Abs. 4 HGB ist zu Recht erfolgt.

5.3 Lagebericht

Der Lagebericht der gesetzlichen Vertreter entspricht in allen wesentlichen Belangen den deutschen gesetzlichen Vorschriften.

6 Stellungnahme zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

6.1 Erläuterungen zur Gesamtaussage

Die angewendeten Bewertungsmethoden für die Posten des Jahresabschlusses entsprechen in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV. Sie sind im Anhang der Gesellschaft (vgl. Anlage 1.3 Abschnitt „Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden“) beschrieben.

Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte sowie die Nutzung von Ermessensspielräumen haben bei folgenden Posten des Jahresabschlusses wesentlichen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft:

Sachanlagevermögen

Hinsichtlich des Ansatzes und der Bewertung des Sachanlagevermögens bestehen Ermessensspielräume bei der Beurteilung bzw. Abgrenzung zwischen Herstellungsaufwendungen und Instandhaltungsmaßnahmen sowie der Einschätzung der Nutzungsdauern der angeschafften Vermögensgegenstände. Bei der Bemessung der Abschreibungen orientiert sich die Gesellschaft sowohl an allgemeinen Abschreibungstabellen als auch an den Abschreibungstabellen für das Gesundheitswesen.

Ausgleichsforderungen bzw. -verbindlichkeiten Pflegebudgets

Mit den Kassen wurde mittlerweile ein Pflegebudget für 2020 in Höhe von TEUR 8.228 vereinbart, davon entfallen auf pflegeentlastende Maßnahmen TEUR 60. Das vereinbarte Budget übertraf das im Geschäftsjahr 2020 im Rahmen des Jahresabschlusses bei der Ermittlung der diesbezüglichen Ausgleichsforderung zugrunde gelegte Pflegebudget nach Abwertung von 10 % (TEUR 7.226). Die Differenz in Höhe von TEUR 1.002 wurde zusätzlich im Geschäftsjahr 2021 als Forderung für das Pflegebudget 2020 erfasst. Die im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 insgesamt erfasste Forderung für das Pflegebudget 2020 beträgt damit TEUR 2.903.

Das weiterentwickelte Pflegebudget für das Jahr 2021 beträgt TEUR 8.365. Da eine Vereinbarung noch nicht abgeschlossen werden konnte, erfolgte hierauf aus Vorsichtsgesichtspunkten eine Abwertung in Höhe von 5 % = TEUR 418. Wegen der Höhe der bereits unterjährig vereinnahmten Pflegeentgelte ergab sich für 2021 eine Ausgleichsverbindlichkeit in Höhe von TEUR 746.

6.2 Feststellung zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

In Gesamtwürdigung der zuvor beschriebenen Bewertungsgrundlagen sind wir der Überzeugung, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

7 Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft

7.1 Ertragslage

Zur Darstellung der Ertragslage verwenden wir in der nachfolgenden Übersicht eine unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten abgeleitete Ergebnisrechnung:

	2021		2020		Ergebnis- veränderung
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR
Umsatzerlöse	35.400	80,3	36.609	83,1	-1.209
Sonstige Umsatzerlöse	6.272	14,2	5.883	13,4	389
Bestandsveränderung	79	0,2	-230	-0,5	309
Andere laufende betriebliche Erträge	2.355	5,3	1.801	4,1	554
Betriebsleistung	44.106	100,0	44.063	100,0	43
Personalaufwand	-32.547	-73,8	-31.101	-70,6	-1.446
Materialaufwand	-8.683	-19,7	-7.715	-17,5	-968
Planmäßige Abschreibungen auf eigenmittel-finanzierte immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	-794	-1,8	-720	-1,6	-74
Ergebnis aus dem Fördermittelbereich	538	1,2	414	0,9	124
Betriebsaufwendungen	-2.480	-5,6	-2.830	-6,4	350
Verwaltungsaufwendungen	-793	-1,8	-834	-1,9	41
Aufwendungen für die Betriebsleistung	-44.759	-101,5	-42.786	-97,1	-1.973
Betriebsergebnis	-653	-1,5	1.277	2,9	-1.930
Beteiligungsergebnis	0	0,0	1	0,0	-1
Zinsergebnis	3	0,0	-15	0,0	18
Ordentliches Unternehmensergebnis	-650	-1,5	1.263	2,9	-1.913
Periodenfremdes/Neutrales Ergebnis	358	0,8	-141	-0,3	499
Ergebnis vor Ertragsteuern	-292	-0,6	1.122	2,5	-1.414
Ertragsteuern	-33	-0,1	-101	-0,2	68
Jahresfehlbetrag (i. Vj. -überschuss)	-325	-0,7	1.021	2,3	-1.346

Periodenfremdes/Neutrales Ergebnis

Das **periodenfremde/neutrale** Ergebnis setzt sich folgendermaßen zusammen:

	2021	2020
	TEUR	TEUR
Erträge aus der Auflösung von sonstigen Rückstellungen	360	62
Zahlungseingänge auf abgeschriebene Forderungen	5	73
Spenden	0	24
Erträge aus Abgängen des Sachanlagevermögens	2	0
Pflegebudgetforderungen für Vorjahre	1.002	0
Sonstige periodenfremde Erträge	138	82
Periodenfremde Erträge	1.507	241
Verluste aus Abgängen des Sachanlagevermögens	0	1
Zuführungen zu Wertberichtigungen und Ausbuchungen von Forderungen	154	42
Aufwendungen für die Fakturierung für Vorjahre	917	125
Sonstige periodenfremde Aufwendungen	78	214
Periodenfremde Aufwendungen	1.149	382
Periodenfremdes/Neutrales Ergebnis	358	-141

7.2 Vermögenslage

In der folgenden Bilanzübersicht sind die einzelnen Posten nach wirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten zusammengefasst:

	31.12.2021		31.12.2020		Veränderung TEUR
	TEUR	%	TEUR	%	
Immaterielle Vermögensgegenstände	119	0,7	28	0,2	91
Sachanlagen	3.047	18,2	3.063	19,7	-16
Anlagevermögen	3.166	18,9	3.091	19,9	75
Vorräte	841	5,0	795	5,1	46
Liefer- und Leistungsforderungen und Forderungen gegen den Gesellschafter	8.186	48,8	4.559	29,3	3.627
Forderungen nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht, sonstige Vermögensgegenstände und Rechnungsabgrenzungsposten	3.196	19,0	2.386	15,4	810
Flüssige Mittel	1.395	8,3	4.710	30,3	-3.315
Umlaufvermögen	13.618	81,1	12.450	80,1	1.168
Gesamtvermögen	16.784	100,0	15.541	100,0	1.243

	31.12.2021		31.12.2020		Veränderung
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR
Gezeichnetes Kapital und Rücklagen	5.985	35,7	5.985	38,5	0
Gewinnvortrag (i. Vj. Verlustvortrag)	1.322	7,9	301	1,9	1.021
Jahresfehlbetrag (i. Vj. Jahresüberschuss)	-325	-1,9	1.021	6,6	-1.335
Eigenkapital	6.982	41,7	7.307	47,0	-314
Sonderposten	2.341	13,4	2.300	14,8	183
Andere langfristige Rückstellungen	319	1,9	315	2,0	4
Übrige langfristige Verbindlichkeiten	45	0,3	72	0,5	-27
Langfristiges Fremdkapital	364	2,1	387	2,5	-23
Übrige Rückstellungen	2.295	13,6	2.379	15,3	-84
Erhaltene Anzahlungen	286	1,7	5	0,0	281
Liefer- und Leistungsverbindlichkeiten	364	2,1	594	3,8	-230
Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern und verbundenen Unternehmen	2.553	15,1	900	5,8	1.653
Übrige Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten	1.599	9,4	1.669	10,7	-70
Kurz- und mittelfristiges Fremdkapital	7.097	42,3	5.547	35,7	1.550
Fremdkapital insgesamt	7.461	44,5	5.934	38,2	1.527
Gesamtkapital	16.784	100,0	15.541	100,0	1.396

7.3 Finanzlage

Über die Liquiditätssituation und die finanzielle Entwicklung gibt folgende Kapitalflussrechnung Aufschluss:

	2021	2020
	TEUR	TEUR
Periodenergebnis vor außerordentlichen Posten	-325	1.021
Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	794	720
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	-548	-497
Ab-/Zunahme der Rückstellungen	-86	310
Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge	19	12
Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-4.481	2.047
Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	149	400
Gewinn aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	0	1
Zinserträge	-3	0
Zinsaufwendungen	0	16
Beteiligungserträge	0	-1
Ertragsteueraufwand	33	101
Ertragsteuerzahlungen	-18	-5
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	-4.467	4.125
Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	-83	0
Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	0	0
Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-786	-1.127
Erhaltene Zinsen	3	0
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-866	-1.127
Einzahlungen aus erhaltenen Zuschüssen/Zuwendungen	518	717
Gezahlte Zinsen	0	-16
Einzahlungen aus Gesellschafterdarlehen	1.500	0
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	2.018	701
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds	-3.315	3.699
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	4.710	1.011
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	1.395	4.710

Der Finanzmittelbestand setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2021	31.12.2020	Veränderung
	TEUR	TEUR	TEUR
Liquide Mittel	1.395	4.710	-3.315

8 Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags

Die im Gesetz und in dem einschlägigen IDW Prüfungsstandard 720 geforderten Angaben zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir in Anlage 4 zusammengestellt.

Nach unserer Beurteilung wurden die Geschäfte mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften, den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und der Geschäftsordnung für die gesetzlichen Vertreter geführt.

Unsere Prüfung hat keine Anhaltspunkte ergeben, die nach unserer Auffassung Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung begründen könnten.

Ferner hat die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu Beanstandungen ergeben.

9 Schlussbemerkungen

Dieser Prüfungsbericht wurde nach den Grundsätzen des IDW Prüfungsstandards 450 n.F. erstellt.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Der Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt 2 wiedergegeben.

Freiburg im Breisgau, den 11. Mai 2022

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Wildermuth
Wirtschaftsprüfer

Schlitzer
Wirtschaftsprüfer

Anlagen

Anlage 1
Jahresabschluss
zum 31. Dezember 2021
und Lagebericht

1.1 Bilanz

1.2 Gewinn- und Verlustrechnung

1.3 Anhang

1.4 Lagebericht

St. Elisabethen-Krankenhaus gemeinnützige GmbH, Lörrach

Bilanz zum 31. Dezember 2021

Aktiva

	31.12.2021		31.12.2020	
	EUR	EUR	EUR	EUR
A. Anlagevermögen				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
Software, Lizenzen, ähnliche Rechte		119.489,00		28.103,00
II. Sachanlagen				
1. Einrichtungen und Ausstattungen	3.047.084,00		3.004.373,00	
2. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00	3.047.084,00	58.840,53	3.063.213,53
		3.166.573,00		3.091.316,53
B. Umlaufvermögen				
I. Vorräte				
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	241.945,68		274.826,87	
2. Unfertige Leistungen	598.830,65	840.776,33	519.785,13	794.612,00
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	7.864.046,95		4.420.694,14	
2. Forderungen gegen den Gesellschafter	322.233,22		137.984,67	
3. Forderungen nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht – davon nach der KHEntg/BPflV EUR 3.144.722,90 (i. Vj. EUR 1.971.157,54) –	3.146.342,86		1.971.157,54	
4. Sonstige Vermögensgegenstände	2.438,16	11.335.061,19	52.847,08	6.582.683,43
III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		1.395.350,02		4.709.657,37
		13.571.187,54		12.086.952,80
C. Rechnungsabgrenzungsposten		46.556,10		362.783,39
		16.784.316,64		15.541.052,72

Passiva

	31.12.2021	31.12.2020
	EUR	EUR
A. Eigenkapital		
I. Gezeichnetes Kapital	100.000,00	100.000,00
II. Kapitalrücklage	4.670.546,09	4.670.546,09
III. Gewinnrücklagen	1.214.103,16	1.214.103,16
IV. Gewinnvortrag	1.321.842,56	301.156,09
V. Jahresfehlbetrag (i. Vj. Jahresüberschuss)	-325.292,72	1.020.686,47
	6.981.199,09	7.306.491,81
B. Sonderposten aus Zuwendungen zur Finanzierung des Sachanlagevermögens		
1. Sonderposten aus Fördermitteln nach dem KHG	2.287.763,00	2.261.300,53
2. Sonderposten sonstige Zuwendungen	53.836,00	38.591,00
	2.341.599,00	2.299.891,53
C. Rückstellungen		
1. Steuerrückstellungen	11.196,00	100.519,31
2. Sonstige Rückstellungen	2.603.115,54	2.593.831,26
	2.614.311,54	2.694.350,57
D. Verbindlichkeiten		
1. Erhaltene Anzahlungen	286.476,93	5.016,24
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	364.377,04	594.050,97
– davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 364.377,04 (i. Vj. EUR 594.050,97) –		
3. Verbindlichkeiten gegenüber dem Gesellschafter	2.385.306,32	774.375,90
– davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 2.385.306,32 (i. Vj. EUR 774.375,90) –		
4. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	167.614,16	125.726,89
– davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 167.614,16 (i. Vj. EUR 125.726,89) –		
5. Verbindlichkeiten nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht	25.642,63	167.578,00
– davon nach der KHEntgG/BPflV EUR 0,00 (i. Vj. EUR 0,00) – – davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 25.642,63 (i. Vj. EUR 167.578,00) –		
6. Sonstige Verbindlichkeiten	1.617.789,93	1.573.570,81
– davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 1.573.194,88 (i. Vj. EUR 1.501.992,41) –		
	4.847.207,01	3.240.318,81
	16.784.316,64	15.541.052,72

St. Elisabethen-Krankenhaus gemeinnützige GmbH, Lörrach

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021

-
1. Erlöse aus Krankenhausleistungen
– davon aus Ausgleichsbeträgen für frühere Geschäftsjahre EUR 1.001.966,67 (i. Vj. EUR 0,00) –
 2. Erlöse aus Wahlleistungen
 3. Erlöse aus ambulanten Leistungen
 4. Nutzungsentgelte des Arztes
 - 4a. Umsatzerlöse nach § 277 Abs. 1 HGB
 5. Erhöhung (i. Vj. Verminderung) des Bestandes an unfertigen Leistungen
 6. Sonstige betriebliche Erträge
 7. Personalaufwand
 - a) Löhne und Gehälter
 - b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung
– davon für Altersversorgung EUR 1.552.563,16 (i. Vj. EUR 1.468.059,22) –
 8. Materialaufwand
 - a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren
 - b) Aufwendungen für bezogene Leistungen
-
9. Erträge aus Zuwendungen zur Finanzierung von Investitionen
– davon Fördermittel nach dem KHG EUR 518.304,59 (i. Vj. EUR 716.874,30) –
 10. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten/Verbindlichkeiten nach dem KHG und aus sonstigen Zuwendungen zur Finanzierung des Sachanlagevermögens
 11. Aufwendungen aus der Zuführung zu Sonderposten/Verbindlichkeiten nach dem KHG und aus sonstigen Zuwendungen zur Finanzierung des Sachanlagevermögens
 12. Aufwendungen für nach dem KHG geförderte Nutzung von Anlagengegenständen
 13. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen
 14. Sonstige betriebliche Aufwendungen
-
15. Erträge aus Beteiligungen
 16. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge
 17. Sonstige Zinsen und ähnliche Aufwendungen
 18. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag
 - 19. Ergebnis nach Steuern**
-
- 20. Jahresfehlbetrag (i. Vj. Jahresüberschuss)**
-

2021		2020	
EUR	EUR	EUR	EUR
36.401.822,97		36.609.387,80	
1.293.266,55		1.211.682,22	
2.900.097,87		2.442.308,38	
1.210.000,92		1.345.241,66	
868.188,05		883.520,58	
79.045,52		-230.333,16	
2.859.515,29	45.611.937,17	2.042.055,67	44.303.863,15
25.844.656,92		25.140.765,39	
6.702.651,01	32.547.307,93	5.960.121,15	31.100.886,54
4.193.195,18		3.908.766,57	
4.490.014,90	8.683.210,08	3.805.903,04	7.714.669,61
	4.381.419,16		5.488.307,00
518.304,59		716.874,30	
547.783,81		496.667,36	
528.164,59		716.874,30	
0,00	537.923,81	82.320,22	414.347,14
793.746,50		720.137,40	
4.420.327,49	5.214.073,99	4.046.043,38	4.766.180,78
	-294.731,02		1.136.473,36
	34,50		918,11
	2.698,08		415,80
	0,00		15.707,02
	33.294,28		101.413,78
	-325.292,72		1.020.686,47
	-325.292,72		1.020.686,47

St. Elisabethen-Krankenhaus gGmbH, Lörrach

Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom
1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021

Anhang mit Anlagennachweis

Das St. Elisabethen-Krankenhaus gGmbH mit Sitz in Lörrach, wird beim Handelsregister des Amtsgerichts Freiburg im Breisgau unter der Nummer HRB 413670 geführt.

Allgemeine Hinweise

Die Gesellschaft ist eine große Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 Abs. 3 und Abs. 4 HGB.

Der Jahresabschluss des St. Elisabethen-Krankenhaus gemeinnützige GmbH wurde nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften unter Beachtung der Regelungen des GmbHG aufgestellt. Alleiniger Gesellschafter ist die Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH, Lörrach.

Der Jahresabschluss wurde in Ausübung des Wahlrechts nach § 1 Abs. 3 KHBV i. V. m. § 330 Abs. 1 HGB aufgestellt. Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anlagennachweis sind somit nach den Vorschriften der Krankenhausbuchführungsverordnung (KHBV) gegliedert.

Für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gewählt.

Um die Klarheit der Darstellung zu verbessern, haben wir einzelne Posten der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung zusammengefasst und daher in diesem Anhang gesondert aufgegliedert und erläutert. Soweit ergänzende Angaben in der Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung – zum Beispiel Restlaufzeiten oder zur Mitzugehörigkeit zu

anderen Posten – nicht enthalten sind, werden diese im Anhang gesondert ausgewiesen und erläutert.

Im Geschäftsjahr 2020 mussten wir unseren gewohnten Krankenhausbetrieb zur Bewältigung der Corona-Epidemie deutlich umstellen. Im Rahmen von diversen Gesetzespaketen haben wir zum Ausgleich für die finanziellen Belastungen eine Reihe staatlicher Unterstützungsleistungen erhalten, die wir voll unter den Umsatzerlösen und vereinnahmt haben. Dies setzte sich aufgrund der anhaltenden epidemischen Lage in 2021 weiter fort. Der Jahresabschluss 2021 ist aus diesem Grunde, wie auch bereits der Abschluss 2020, nur eingeschränkt mit dem Vorjahr vergleichbar. Einzelheiten der empfangenen Unterstützungsleistungen sind bei den Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung näher erläutert.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses waren im Wesentlichen die nachfolgenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden maßgebend.

Die Anschaffungs- und Herstellungskosten der einzelnen Vermögensgegenstände enthalten auch die nach § 15 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 4 Nr. 14b UStG nicht abziehbaren Vorsteuern.

Die immateriellen Vermögensgegenstände und das Sachanlagevermögen sind zu Anschaffungs- bzw. Herstellkosten, vermindert um die planmäßigen Abschreibungen, bilanziert. Die Abschreibungen im Geschäftsjahr erfolgten linear. Bei der Bemessung der linearen Abschreibungen wird der durch die §§ 9 ff. KHG festgelegte Rahmen beachtet. Geringwertige Anlagegüter bis EUR 410 werden im Jahr des Zugangs in voller Höhe abgeschrieben und als Abgang gezeigt soweit die Nutzungsdauer kleiner gleich 3 Jahre ist. Die Abschreibungsdauer der immateriellen Vermögensgegenstände beträgt 3-5 Jahre, der technischen Anlagen
10-15 Jahre, der Einrichtung und Ausstattung 3-10 Jahre.

Die unfertigen Leistungen wurden unter Zugrundelegung der abzurechnenden Fallpauschalen (DRG / PEPP) gemäß § 255 Abs. 2 HGB bewertet. Nach Ermittlung eines

Kostensatzes für ein CW (Relatives Kostengewicht) erfolgt die entsprechende Multiplikation mit dem individuellen CW/DRG / PEPP.

In allen Fällen wurde verlustfrei bewertet, d. h. es wurden von den abzurechnenden Fallpauschalen (DRG) Abschläge für noch anfallende Kosten vorgenommen.

Die übrigen Vorräte sind zu fortgeschriebenen Durchschnittseinstandspreisen bzw. mit den letzten Einstandspreisen bewertet.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind grundsätzlich zum Nominalwert angesetzt; den Ausfallrisiken im Bereich Forderungen gegen Selbstzahler und sonstige Debitoren wurde durch angemessene Einzel- und Pauschalwertberichtigungen Rechnung getragen.

Für die Ausgaben vor dem Abschlussstichtag, die Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, wurde ein aktiver Rechnungsabgrenzungsposten gebildet.

Sonderposten aus Fördermitteln nach dem KHG, aus Zuweisungen und Zuschüssen der öffentlichen Hand sowie Ausgleichsposten für Eigenmittel- und Darlehensförderungen wurden auf der Basis der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der geförderten bzw. durch Eigenkapital finanzierten Anlagegüter gebildet bzw. entsprechend den planmäßigen Abschreibungen wieder aufgelöst.

Die bis zum Bilanzstichtag zweckentsprechend verwendeten Fördermittel – gemäß dem LKHG, aus Zuweisungen und Zuschüssen der öffentlichen Hand sowie aus Zuwendungen Dritter – werden entsprechend § 5 Abs. 3 KHBV in einem zu bildenden Sonderposten aus Fördermitteln nach dem KHG beziehungsweise in den Sonderposten aus Zuweisungen und Zuschüssen der öffentlichen Hand und Sonderposten aus Zuweisungen Dritter zur Finanzierung von Investitionen ausgewiesen. Bis zum Bilanzstichtag angefallene Abschreibungen auf die mit diesen Mitteln finanzierten Vermögensgegenstände sowie die Restbuchwerte von Abgängen ehemals geförderter Investitionen werden von diesen Sonderposten abgesetzt. Den Restbuchwerten der mit Fördermitteln finanzierten

Anlagegegenstände stehen somit auf der Passivseite die Sonderposten aus Fördermitteln gegenüber.

Die noch nicht verbrauchten Fördermittel werden gemäß den Vorschriften der KHBV unter den Verbindlichkeiten nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht ausgewiesen.

In der Gewinn- und Verlustrechnung werden entsprechend Erträge aus der Auflösung von Sonderposten/Verbindlichkeiten nach dem KHG und aus sonstigen Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens sowie Aufwendungen aus der Zuführung zu Sonderposten/Verbindlichkeiten nach dem KHG und aus sonstigen Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens ausgewiesen.

Für alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen sind bei Bedarf Steuerrückstellungen und sonstige Rückstellungen gebildet worden, die in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt wurden.

Die Bewertung der MDK Risiken basiert auf der Grundlage der gesetzlichen gültigen Prüfquote und der kaufmännischen vorsichtigen Einschätzung.

Die Verbindlichkeiten sind grundsätzlich mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Erläuterungen zur Bilanz

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens im Geschäftsjahr ergibt sich aus dem Anlagennachweis in der Anlage zum Anhang.

Bei den Forderungen gegen Gesellschafter in Höhe von TEUR 322 (i.V. TEUR 138)

handelt es sich um kurzfristige Forderungen aus dem laufenden Geschäftsverkehr.

Sämtliche Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben eine Restlaufzeit von unter einem Jahr.

Das gezeichnete Kapital beträgt TEUR 100 und ist vollständig eingezahlt.

Bei der Gewinnrücklage handelt es sich um eine im Jahr 2016 gebildete andere Gewinnrücklage, welche zur Teil-Finanzierung der künftig entstehenden Aufwendungen des Finanzierungsbeitrags der KZVK gebildet wurde.

Die wesentlichen sonstigen Rückstellungen betreffen unter anderem Rückstellungen für Mehrarbeit / Urlaub (TEUR 1.938, i.V. TEUR 1.566), Rückstellungen für Altersteilzeitverpflichtungen (TEUR 69, i.V. TEUR 36) und Rückstellungen für MDK-Risiken (TEUR 26, i.V. TEUR 56).

Die Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten ergeben sich aus nachfolgender Übersicht:

	Restlaufzeiten			Gesamt
	unter 1 Jahr TEUR	1 bis 5 Jahre TEUR	über 5 Jahre TEUR	31.12.2021 TEUR
1. Erhaltene Anzahlungen	286	0	0	286
<i>Vorjahr</i>	5	0	0	5
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	364	0	0	364
<i>Vorjahr</i>	594	0	0	594
3. Verbindlichkeiten gegenüber dem Gesellschafter bzw. dem Krankenhausträger	2.385	0	0	2.385
<i>Vorjahr</i>	774	0	0	774
4. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	168	0	0	168
<i>Vorjahr</i>	126	0	0	126
5. Verbindlichkeiten nach dem Krankenhaus- finanzierungsrecht	26	0	0	26
<i>Vorjahr</i>	168	0	0	168
6. Sonstige Verbindlichkeiten	1.573	45	0	1.618
<i>Vorjahr</i>	1.502	72	0	1.574
	4.802	45	0	4.847

Für die Verbindlichkeiten hat die Gesellschaft, wie im Vorjahr, keine Sicherheiten gewährt.

Die zum Bilanzstichtag ausgewiesenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Gesellschafter bzw. dem Krankenhausträger betreffen mit TEUR 1.500 (i. V. 0 TEUR) kurzfristige Kassenkredite und mit TEUR 885 (i. V. TEUR 774) Verbindlichkeiten aus kurzfristigen Lieferungen und Leistungen.

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen betreffen – wie im Vorjahr – kurzfristige Verbindlichkeiten aus dem laufenden Geschäftsverkehr.

Die sonstigen Verbindlichkeiten betreffen im Wesentlichen Steuerverbindlichkeiten TEUR 369 (i. V. TEUR 334), Verbindlichkeiten im Rahmen der sozialen Sicherheit

TEUR 18 (i. V. TEUR 23), sowie im Weiteren hauptsächlich Verbindlichkeiten aus Ärzte- und Poolabgaben.

Haftungsverhältnisse und Sonstige finanzielle Verpflichtungen:

Die betriebliche Altersversorgung erfolgt über die KZVK für diejenigen Mitarbeiter, die bereits vor dem 01.01.2018 beschäftigt waren (Großteil der Mitarbeiter) und über die ZVK für diejenigen Mitarbeiter, die ab dem 01.01.2018 eingetreten sind.

Bezüglich der Zusatzversorgung der Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes liegt nach Meinung des Hauptfachausschusses des Instituts der Wirtschaftsprüfer gemäß Mitteilung in den Fachnachrichten des IDW 1998 eine mittelbare Pensionsverpflichtung nach § 28 Abs. 1 Satz 2 EGHGB vor. Die über eine Zusatzversorgungskasse abzuwickelnden Versorgungsleistungen der Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes führen zu einer Subsidiärhaftung des entsprechenden Arbeitgebers, die zu einer mittelbaren Pensionsverpflichtung der Gesellschaft führt. Eine Passivierungspflicht besteht für derartige Verpflichtungen nach Art. 28 Abs. 1 Satz 2 EGHGB nicht. Die Gesellschaft hat hiervon Gebrauch gemacht.

Nach Art. 28 Abs. 2 EGHGB besteht jedoch die Verpflichtung, den Betrag der in der Bilanz nicht ausgewiesenen Pensionsrückstellungen im Anhang anzugeben. Da der verlässlichen Betragsangabe im Anhang praktische Schwierigkeiten der Ermittlung seitens der Zusatzversorgungskasse entgegenstehen, hat die Gesellschaft entsprechend den Äußerungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) qualitative Angaben über die Art und den Umfang der mittelbaren Verpflichtungen im Anhang wie folgt aufgenommen:

Nach dem Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe (Versorgungs-Tarifvertrag) vom 4. November 1966 ist die Gesellschaft verpflichtet, grundsätzlich alle Arbeitnehmer so zu versichern, dass sie eine dynamische Versorgungsrente für sich und ihre Hinterbliebenen im Rahmen einer Gesamtversorgung erwerben. Einzelheiten hierzu sind im Versorgungs-Tarifvertrag und den Satzungen der Zusatzversorgungskassen

geregelt. Die Gesellschaft ist Mitglied der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Baden-Württemberg, Daxlander Str. 74 in 76185 Karlsruhe. Im Jahr 2021 betrug der Umlagesatz insgesamt 6,3 %, davon 0,55 % Arbeitnehmeranteil. Zusätzlich werden noch 1,7 % Sanierungsgeld plus 0,54 % Zusatzbeitrag des beitragspflichtigen Entgelts berechnet.

Im Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021 betrug das beitragspflichtige Entgelt als Bemessungsgrundlage für die Zusatzversorgungskasse TEUR 9.249 (i. V. TEUR 7.230).

Der KZVK-Beitrag von 6,0 % aus dem Vorjahr hat sich nicht verändert (Arbeitgeberanteil 5,6 %, Arbeitnehmeranteil 0,4 %). Zusätzlich wird eine partielle Beteiligung in Höhe von pauschal 0,6 % abgeführt. Die partielle Beteiligung ist seit dem 01.01.2018 zu entrichten, weil die St. Elisabethen-Krankenhaus gGmbH seit diesem Zeitpunkt durch den Trägerwechsel keine neuen Mitarbeiter in die KZVK mehr einbringt. In 2020 wurde ein neues Finanzierungssystem eingeführt. Im Zuge der Zusammenlegung zweier Abrechnungsverbände wurde bei der KZVK der Angleichungsbetrag eingeführt. Der Angleichungsbetrag wird voraussichtlich für sieben Jahre in Folge erhoben. In 2021 betrug dieser nach Verrechnung noch vorhandener Guthaben TEUR 140

	Restlaufzeiten			Gesamt
	unter 1 Jahr TEUR	1 bis 5 Jahre TEUR	Über 5 Jahre TEUR	31.12.2021 TEUR
1. Sonstige finanzielle Verpflichtungen aus gegenüber fremden Dritten abgeschlossenen Wartungsverträge	232	697		929
2. Sonstige finanzielle Verpflichtungen aus Miet- und Leasingverträge	317	951	*	1.268
	549	1.648		2.197

*Da in 2025 der Umzug ins Zentralklinikum erfolgt, werden die Verträge neu verhandelt.

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Umsatzerlöse, gegliedert nach Tätigkeitsbereichen stellen sich wie folgt dar:

	TEUR
Erlöse aus Krankenhausleistungen	36.402
Erlöse aus Wahlleistungen	1.293
Erlöse aus ambulanten Leistungen	2.900
Nutzungsentgelte der Ärzte	1.210
Umsatzerlöse nach §277 HGB	868
	42.673

In den Erlösen aus Krankenhausleistungen sind neben dem Ausgleichsbetrag für frühere Geschäftsjahre in Höhe von TEUR 1.002 Erträge in Höhe von TEUR 98 aus COVID-19-Zahlungen enthalten. Diese beinhalten Versorgungszuschläge aus dem Rettungsschirm III.

Von den sonstigen betrieblichen Erträgen entfallen TEUR 505 auf aperiodische Erträge. Sie betreffen im Wesentlichen Auflösungen von Rückstellungen (TEUR 360), sonstige periodenfremde Erträge aus Erstattung von Mutterschaftsgeldern (TEUR 112), sowie aus Zahlungseingängen auf bereits abgeschriebene Forderungen (TEUR 5).

Bei den Abschreibungen handelt es sich in Höhe von TEUR 794 um planmäßige Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen beinhalten periodenfremde Aufwendungen in Höhe von TEUR 1.149. Diese betreffen Aufwendungen für die Fakturierung für Vorjahre (TEUR 917), Ausbuchungen von Forderungen (TEUR 154), sowie sonstige

periodenfremde Aufwendungen (TEUR 78), welche im Wesentlichen aus Rechnungen für Vorjahre resultieren.

Sonstige Angaben

Die Geschäftsführung wird der Gesellschafterversammlung vorschlagen, dem zum 31. Dezember 2021 ausgewiesenen Jahresfehlbetrag in Höhe von 325.292,72 EUR auf neue Rechnung vorzutragen.

Im Durchschnitt des Geschäftsjahres war folgendes Personal in den einzelnen Abteilungen (unter Umrechnung von Teilzeitbeschäftigten in Vollbeschäftigte, inklusive einem Geschäftsführer, jedoch ohne Praktikanten) eingesetzt:

	2021	Vorjahr
Ärztlicher Dienst	74,01	69,22
Pflegedienst	161,03	168,73
Medizinisch-Technischer Dienst	52,29	50,93
Funktionsdienst	54,66	57,28
Wirtschafts- und Versorgungsdienst	13,41	13,20
Technischer Dienst	6,73	7,20
Verwaltungsdienst	24,67	26,75
Sonderdienst	0,93	0,40
Lehrkräfte	0,25	1,00
Sonstiges Personal	10,30	9,69
	<u>398,28</u>	<u>404,40</u>

Geschäftsführer waren im Geschäftsjahr 2021:

- Armin Müller, Vorsitzender der Geschäftsführung

- Dr. Bernhard Hoch (bis zum 10. Dezember 2021), Geschäftsführer Medizin
- Marco Clobes, Geschäftsführer Verwaltung und Service
- Kathrin Knelange (ab 18.1.2021), Geschäftsführerin Pflege

An die bestellte und beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurden im Geschäftsjahr 2021 Honorare für Abschlussprüfungstätigkeiten TEUR 20 (inklusive Umsatzsteuer und Auslagen) und TEUR 15 für sonstige Bestätigungsleistungen erfasst.

Der vorliegende Abschluss wird einbezogen in den zum 31.12.2021 aufgestellten Konzernabschluss der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH, Lörrach.

Die Kliniken des Landkreises Lörrach erstellt den Konzernabschluss für den größten und kleinsten Kreis von Unternehmen.

Dieser Konzernabschluss wird beim Betreiber des Bundesanzeigers (Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Köln) eingereicht und im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

Nachtragsbericht

Aktuell befinden wir uns in der vierten Welle. Wann diese zu Ende sein wird und wann die Impfung der Bevölkerung ihre Wirkung entfalten wird, ist zum aktuellen Zeitpunkt völlig unklar. Die Leistungszahlen des 1. Quartals 2022 bleiben hinter den Erwartungen der Wirtschaftsplanung 2021 zurück. Eine tragende Rolle spielt hierbei die allgemeinen Verunsicherung der Bevölkerung. Durch das anhaltende Fernbleiben der elektiven Patienten verliert das St. Elisabethen KH zusätzlich erhebliche Einnahmen in vielen anderen Bereichen (Ambulanzen, Privatpatienten, Cafeteria, u.v.a.). Des Weiteren ist aufgrund von Hygienevorschriften eine Belegung der Dreibettzimmer weiterhin nicht möglich.

Jedoch wird das Ergebnis des Jahres 2022 auch von den gesetzlichen Hilfen abhängen. Ob die internen Maßnahmen und die gesetzliche Unterstützung ausreichen werden, um das Wirtschaftsplanergebnis für 2022 zu erreichen, bleibt abzuwarten. Aufgrund des aktuell laufenden Gesetzgebungsverfahrens zur Fortführung der staatlichen Unterstützungen ist bereits heute klar, dass die Höhe der Zahlungen nicht vergleichbar mit denen des Jahres 2020 sein wird.

Im Übrigen sind keine Ereignisse mit besonderer Bedeutung für das abgelaufene Geschäftsjahr eingetreten.

Lörrach, den 11.05.2022

Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH

Armin Müller
Vorsitzender Geschäftsführer

Kathrin Knelange
Geschäftsführerin Pflege

Marco Clobes
Geschäftsführer Verwaltung und Service

St. Elisabethen-Krankenhaus gemeinnützige GmbH, Lörrach

Entwicklung des Anlagevermögens im Geschäftsjahr 2021

Anschaffungs- und Herstellungskosten					
	1.1.2021	Zugänge	Um- buchungen	Abgänge	31.12.2021
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände					
Software, Lizenzen, ähnliche Rechte	841.006,21	83.111,72	35.089,53	0,00	959.207,46
II. Sachanlagen					
1. Einrichtungen und Ausstattungen	17.950.638,93	785.891,25	23.751,00	24.891,67	18.735.389,51
2. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	58.840,53	0,00	-58.840,53	0,00	0,00
	18.009.479,46	785.891,25	-35.089,53	24.891,67	18.735.389,51
	18.850.485,67	869.002,97	0,00	24.891,67	19.694.596,97

Kumulierte Abschreibungen				Buchwerte	
1.1.2021	Abschreibungen des Geschäftsjahres	Abgänge	31.12.2021	31.12.2021	31.12.2020
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
<u>812.903,21</u>	<u>26.815,25</u>	<u>0,00</u>	<u>839.718,46</u>	<u>119.489,00</u>	<u>28.103,00</u>
14.946.265,93	766.931,25	24.891,67	15.688.305,51	3.047.084,00	3.004.373,00
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	58.840,53
<u>14.946.265,93</u>	<u>766.931,25</u>	<u>24.891,67</u>	<u>15.688.305,51</u>	<u>3.047.084,00</u>	<u>3.063.213,53</u>
<u>15.759.169,14</u>	<u>793.746,50</u>	<u>24.891,67</u>	<u>16.528.023,97</u>	<u>3.166.573,00</u>	<u>3.091.316,53</u>



Lagebericht

für das Geschäftsjahr 2021

Lagebericht

1. Grundlagen

Gegenstand der am 12. August 2005 laut Gesellschaftsvertrag gegründeten St. Elisabethen-Krankenhaus gGmbH ist der Betrieb des St. Elisabethen-Krankenhauses (Eli) in Lörrach. Der Betrieb der Gesellschaft wurde zum 1. April 2006 aufgenommen. Weitere karitative Zwecke bleiben vorbehalten. Seit dem 01.01.2018 ist die St. Elisabethen-Krankenhaus gGmbH ein 100%iges Tochterunternehmen der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH.

Das St. Elisabethen-Krankenhaus verfügt über 195 Planbetten. Mit etwa 410 Vollkräften bietet das St. Elisabethen Leistungen im Zentrum für Kinder- und Jugendmedizin, Zentrum für Gynäkologie und Geburtshilfe, Abteilung für Anästhesie und Notfallmedizin, sowie den Belegabteilungen in der Urologie und Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde an. Das St. Elisabethen versorgt jährlich etwa 10.500 Patienten.

Als Tochterunternehmen der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH ist auch die St. Elisabethen Krankenhaus gGmbH Mitglied im Clinotel-Verbund, einem Zusammenschluss öffentlicher und freigemeinnütziger Krankenhäuser. Über den Verbund eröffnen sich insbesondere im Bereich Benchmarking, Wissenstransfer und hinsichtlich zentraler Dienstleistungen Größenvorteile wie sie ansonsten nur von großen Krankenhauskonzernen realisierbar sind.

Der „Lörracher Weg 2.0“ beinhaltet den Neubau eines Zentralklinikums mit 677 Betten im somatischen und psychosomatischen Bereich sowie acht tagesklinischen Plätzen in der Psychosomatik. In der Kreistagssitzung am 19.10.2016 beschloss der Kreistag das Projekt „Zentralklinikum“ und somit die Zusammenführung aller vier Standorte einstimmig.

Die bisherigen Klinikstandorte Lörrach, Rheinfeldern und Schopfheim werden nach der Inbetriebnahme des Neubaus geschlossen. Die somatischen Leistungsangebote des St. Elisabethen-Krankenhauses und der Kliniken des Landkreises Lörrach werden zusammengeführt. Im Bereich der Erwachsenen-, Kinder- und Jugendpsychiatrie wird die Bettenzahl auf 145 erhöht. Die Behandlung dieser Patienten wird an den langjährigen Kooperationspartner, das Zentrum für Psychiatrie (ZfP) Emmendingen, übertragen; das ZfP plant hierfür einen eigenen Neubau in enger Anbindung an das Zentralklinikum.

Die Fertigstellung des Neubaus ist für das Jahr 2025 vorgesehen.

2. Wirtschaftsbericht

2.1 Darstellung des Geschäftsverlaufs

2.1.1 Entwicklung der Branche und Gesamtwirtschaft

Der Wachstumskurs der deutschen Wirtschaft hat sich in 2021 leicht erholt. Die Steuereinnahmen stiegen gegenüber dem Vorjahr und lagen bei circa 761 Mrd. € (+11,5 % gegenüber Vorjahr). Auch die Arbeitslosenzahlen stiegen in ganz Deutschland an. In 2021 sank die Arbeitslosenquote in ganz Deutschland im Schnitt um 0,2 %-Punkte auf 5,7 %. In Baden-Württemberg lagen die Arbeitslosenzahlen etwas unter dem deutschlandweiten Schnitt bei 3,9 %.

Das Jahr 2021 beginnt mit der Verlängerung des Mitte Dezember beschlossenen harten Lock Downs, sowie der Zulassung diverser Impfstoffe und damit auch der Hoffnung auf eine Beruhigung der Pandemie durch eine flächendeckende Impfung der Gesamtbevölkerung. Die Bundesregierung teilt mit, dass bis zum Sommer jedem Bürger ein Impfangebot gemacht werden solle.

Im Februar wird eine zweite Corona Prämie für Klinik-Mitarbeiter beschlossen.

Der März beginnt mit Lockerungen und einem schrittweisen Öffnungsplan, der an Inzidenzen gekoppelt ist. Nach zweieinhalb Monaten dürfen Friseure wieder öffnen. Ende März gibt es einen Impfstoffskandal um den Wirkstoff von Astrazeneca. Aufgrund schwerer thrombo-embolischer Nebenwirkungen bei jüngeren Menschen passt die ständige Impfkommission ihre Empfehlung an und der Impfstoff wird nur noch für Menschen über 60 Jahren eingesetzt.

Die Bundesregierung beschließt im April eine bundeseinheitliche Corona Notbremse und teilt mit, dass die Impf-Priorisierung ab Juni 2021 aufgehoben wird. Im Mai werden Lockerungen der Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen für geimpfte und genesene Bürger beschlossen.

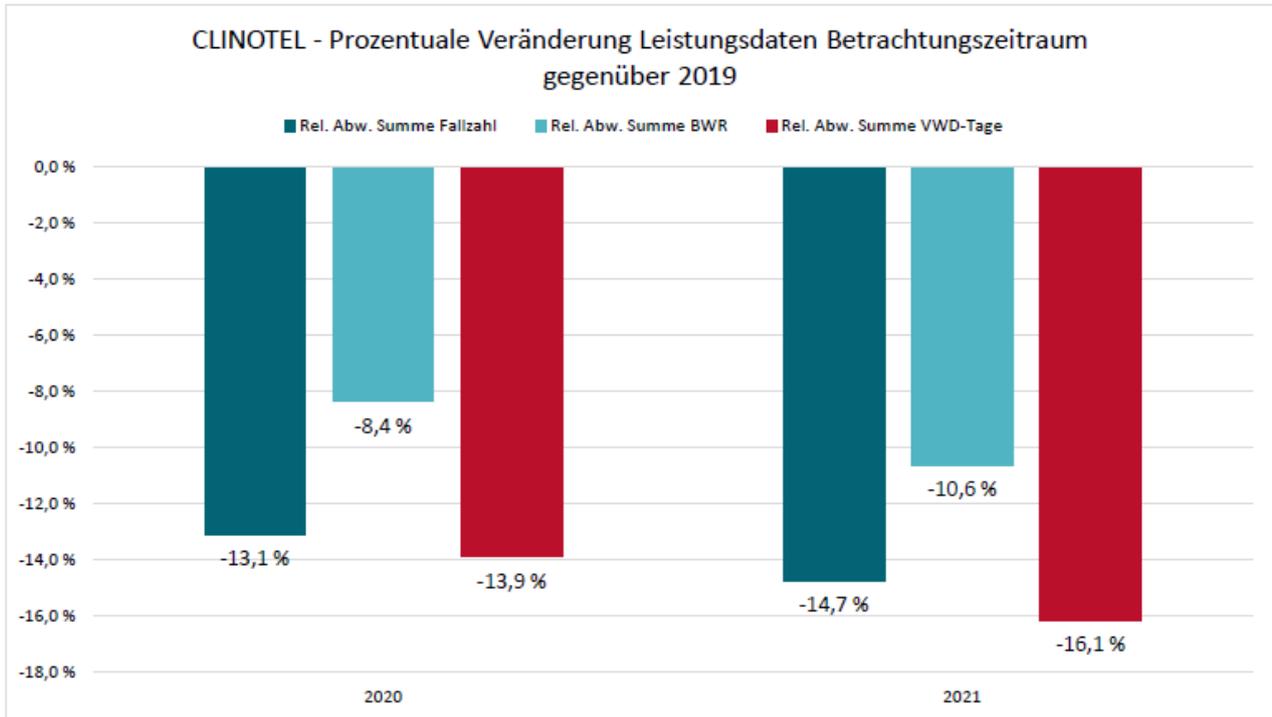
Im Mai wird der Impfstoff von Biontech/Pfizer auch für Kinder ab 12 Jahren zugelassen und im Juli wird auf der Basis aktueller Studien bekannt, dass spätestens nach 6 Monaten voraussichtlich eine Auffrischungsimpfung gegen das Corona Virus notwendig werden wird.

Im August befindet sich Deutschland nach Einschätzung des Robert Koch Instituts in der vierten Corona Welle. Des Weiteren tritt in Baden-Württemberg eine neue Corona-Verordnung in Kraft, die als bundesweit erste Landesverordnung keine Inzidenzstufen als Maßstab für Maßnahmen enthält, sondern die 3G-Regel ausweitet. Geimpfte und Genesene haben weitreichende Freiheiten. Für Ungeimpfte hingegen soll es ab Oktober keine kostenlosen Corona Tests mehr geben und im November wird beschlossen die Lohnfortzahlung im Quarantäne Fall für Ungeimpfte auszuschließen.

Ende Oktober steigen die Corona Zahlen weiter an, sodass Krankenhäuser zum Schutz der Patienten wieder Besuchsverbote verhängen. Ende November nimmt die neue Ampel Koalition ihre Arbeit auf und verabschiedet einen Gesetzentwurf zu Corona-Eindämmungsmaßnahmen bis ins kommende Jahr hinein.

Im Dezember wird eine Impfpflicht für den Gesundheitssektor beschlossen. Des Weiteren werden Menschen mit einer Auffrischungsimpfung gegen das Coronavirus von einer Testpflicht weitgehend befreit. Das Jahr 2021 schließt mit Diskussionen um eine vierte Auffrischungsimpfung mit einem Omikron angepassten Impfstoff.

Der Krankenhaussektor in Deutschland verzeichnete in 2021 verglichen mit dem Leistungsjahr 2019 einen Fallzahlrückgang in Höhe von etwa 20 %. Die nachfolgende Übersicht zeigt auf, dass der Fallzahlrückgang in 2020 bei den Clinotel Häusern im Schnitt bei etwa 15 % lag.



Mit Inkrafttreten des Krankenhauszukunftsgesetzes (Krankenhausrettungsschirm 2.0) wurden seit dem 18.11.2020 nur noch den Kliniken Kompensationszahlungen für freie Betten („Freihaltepauschale 2.0“) zugebilligt, die der Notfallversorgungstufe 2 oder 3 zugeordnet werden. Dies jedoch nur, wenn in der Region eine tagesaktuell besonders kritische Pandemielage (Inzidenz >70) festzustellen war. In Ausnahmefällen (bei bereits hoher Auslastung der regionalen Intensivkapazitäten >75 % bzw. 85 %) bestand für die zuständige Landesbehörde auch die Möglichkeit, Krankenhäusern mit Basisnotfallversorgung (Notfallversorgungsstufe 1) einen Anspruch auf die sog. „Freihaltepauschale 2.0“ zuzubilligen. Die Pauschalen wurden für 90 Prozent der Patientinnen und Patienten gezahlt, die weniger im Krankenhaus behandelt wurden als im Durchschnitt des Vorjahres auf Intensivstationen.

Die Freihaltepauschale 2.0 galt vom 18. November 2020 bis zum 15. Juni 2021. Am 15.11.2021 wurde im Rahmen des Impfpräventionsstärkungsgesetzes eine Freihaltepauschale 3.0 eingeführt. Grundsätzlich entsprechen die Regelungen des Rettungsschirms 3.0 denen des Rettungsschirms 2.0. Jedoch werden zusätzlich Versorgungsaufschläge für Corona positive Patienten gezahlt, die zwischen dem 01.11.2021 bis 19.03.2022 aufgenommen wurden.

Des Weiteren wurde die Übergangsregelung zur verkürzten Zahlungsfrist von Krankenhausrechnungen erneut bis zum 30. Juni 2022 verlängert.

Dem Bundesamt für Soziale Sicherung zufolge erhielten Krankenhäuser in der Zeit des ersten Rettungsschirms vom 16. März bis 30. September 2020 knapp neun Milliarden Euro für Einnahmeausfälle. In der Zeit des zweiten Rettungsschirms erhielten sie vom 18. November 2020 bis zum 31. Mai 2021 weitere 5,1 Milliarden Euro.

2.1.1 Darstellung der Einflüsse der Corona Pandemie auf das St. Elisabethen-Krankenhaus

Die St. Elisabethen-Krankenhaus gGmbH hat auch im Geschäftsjahr 2021 keine Betreuung von Corona Patienten übernehmen müssen. Jedoch wurde auch das St. Elisabethen-Krankenhaus nicht von den Auswirkungen der Corona Pandemie verschont.

Das Thema Home-Office wurde auch in 2021 weiter, wo dies möglich und sinnvoll war, angeboten. Mit Ausnahme des Sommers wurde hausintern auf persönliche Besprechungen größtenteils verzichtet und auf Videokonferenzen umgestellt. Dienstreisen und externe Fortbildungen waren jedoch wieder zulässig und durften nach individueller Risikoeinschätzung durchgeführt werden. Weiter mussten diverse Beschäftigungsverbote (insbesondere schwangere Mitarbeiterinnen) umgesetzt werden.

Die Erfüllung der Corona Hygienevorgaben stellte auch während der dritten und vierten Corona Welle eine Belastung für den Krankenhausbetrieb dar. Da das Gros der Patienten minderjährig ist und somit von einer Begleitperson begleitet wurde, konnten Zweibettzimmer nur mit einem Patienten belegt werden. Auch für Dreibettzimmer war eine maximale Belegung mit zwei Patienten möglich. Diese Maßnahmen führten zu einer „künstlichen Verknappung“ der Betten.

Insgesamt lagen die Fallzahlen in 2021 auf ähnlichem Niveau wie 2020 und damit weiterhin um ca. 11 % unter den 2019er Zahlen.

Als wichtigste Ursachen für Leistungs- und Erlösausfälle sind Personalausfälle durch Erkrankungen oder Corona-Quarantäne, die Kapazitätsbeschränkung aufgrund von Infektionsschutzmaßnahmen und die Zurückhaltung der Patienten bei planbaren Leistungen zu nennen.

Weiter kann vermutet werden, dass viele Patienten aus Angst vor einer Infektion dem Gesundheitswesen, auch im Notfall, ferngeblieben sind. Auch könnte aufgrund geschlossener Praxen und Krankenhausbereiche nicht durchgeführte Diagnostik zu weniger Einweisungen, auch bei dringlichen Indikationen, geführt haben.

In 2021 wurden an das Pandemiegeschehen angepasste Besuchsregelungen für alle Klinikstandorte umgesetzt. In den Monaten Januar bis Mai 2021 waren bis auf wenige Ausnahmen (bspw. Sterbebegleitung) keine Besucher zugelassen. Ab Juni wurde die Besuchsregelung langsam geöffnet und ein Besucher pro Tag war zugelassen. Die Nachweisanforderungen an Besucher (Impfstatus, tagesaktueller Test) waren je nach Infektionslage unterschiedlich. Die Einlasskontrolle für die KV-Praxis wurde auch in 2021 weiterhin durch eine Security Firma durchgeführt.

Aufgrund der strengen Besuchsbeschränkungen waren WLAN und Telefon im Geschäftsjahr 2021 für Patienten kostenfrei. Seit Anfang 2022 sind diese Angebote wieder kostenpflichtig. Für das St. Elisabethen-Krankenhaus galten einige separate Regelungen für Begleitpersonen, u. a. Begleitung Minderjähriger und Geburtsbegleitung.

Um Mitarbeiter zeitnah testen zu können und bei leichten Krankheitssymptomen Klarheit über die Einsatzfähigkeit der Mitarbeiter zu schaffen, wurde Ende Oktober 2020 ein eigenes Testzentrum (CICC) für die Durchführung von Covid-19-Schnelltests implementiert. Dieses Angebot wurde auch im Jahr 2021 weiter aufrechterhalten.

Zusätzlich wurde im Dezember 2021 aufgrund der geänderten Corona Verordnung eine verpflichtende Mitarbeiterselbsttestung eingeführt:

- Für nicht-geimpfte MA: arbeitstägliche Antigen-Testpflicht unter Aufsicht
- Für geimpfte oder genesene MA, deren Impfung/pos. Testung mehr als drei Monate zurückliegt: arbeitstägliche Antigentestpflicht ohne Aufsicht
- Für geimpfte oder genesene MA, deren Impfung/pos. Testung weniger als drei Monate zurückliegt sowie für MA mit Auffrischungsimpfung: Testpflicht vom mindestens zweimal wöchentlich

Für Mitarbeiter, die keine Selbsttestung durchführen können oder möchten war die Durchführung der Regeltestungen im CICC auch möglich. Des Weiteren bestand die Möglichkeit der Vorlage eines offiziellen Testergebnisses einer externen Teststation.

Die Corona Pandemie beeinflusste aufgrund der geschilderten Einschränkungen nicht nur die Fallzahlen an sich, sondern auch die sonstigen Leistungen, u. a. Wahlleistungen, Cafeteria und die ambulanten Operationen, negativ.

2.1.2 Belegungs- und Erlössituation

Zum Zeitpunkt des Jahresabschlusses 2021 steht die Budget- und Entgeltvereinbarung zwischen den Vertragspartnern für den Zeitraum 2021 sowohl für den DRG- als auch für den BPfIV-Bereich noch aus. Für den DRG-Bereich ist ein Verhandlungstermin im Mai 2022 avisiert, im BPfIV-Bereich wird es voraussichtlich eine Fortschreibung der Vereinbarungswerte 2020 geben.

Im Jahr 2021 sind die Patientenzahlen im DRG-Bereich leicht gestiegen. Die Anzahl an Geburten ist mit 2.252 Geburten unter dem Vorjahresniveau. In 2021 waren 36 Mehrlingsgeburten zu verzeichnen. Damit bleibt das St. Elisabethen-Krankenhaus eine der größten Geburtskliniken in Baden-Württemberg. Das St. Elisabethen-Krankenhaus ist das einzige Krankenhaus im Landkreis Lörrach, das eine Geburtshilfe vorhält. Nächste geburtshilfliche Abteilungen (ohne Kinderkliniken) befinden sich in Müllheim und Waldshut-Tiengen, nächste geburtshilfliche Abteilungen mit Kinderklinik in Freiburg, Villingen-Schwenningen und Singen.

Es kamen 28 Frühgeborene unter 1.250 g zur Welt, die Mindestmengen-Vorgabe des G-BA für die Versorgung in Level 1 Perinatalzentren (14 Frühgeborene unter 1.250 g) wurde damit deutlich überschritten.

Im Bereich der Kinder- und Jugendpsychiatrie wurde am 01.01.2017 die Satelliten-Tagesklinik mit 12 zusätzlichen Betten und angeschlossener PIA am Standort Lauchringen eröffnet. Die Nachfrage ist nach wie vor groß, weil es weder einen niedergelassenen Kinder- und Jugendpsychiater noch alternative ambulante/teilstationäre Strukturen im gesamten Landkreis Waldshut gibt.

Die in der nachfolgenden Tabelle dargestellte Entwicklung zeigt einen leichten Anstieg der Fallzahlen im Bereich DRG und in der KiJu gegenüber dem Vorjahr. Auch der Case-Mix-Index ist leicht verbessert:

Zeitraum	Vorjahr	
	2021	2020
Planbetten DRG (inkl. Kurzzeitchirurgie)	195	195
Planbetten KiJu	44	44
Patientenzahl DRG	10.104	9.995
Patientenzahl KiJu	367	299
Ø Verweildauer (DRG)	3,3	3,3
Ø Verweildauer (KiJu) ¹	34	37
Auslastung DRG	64,23%	61,80%
Auslastung KiJu	93,77%	83,62%
Case-Mix-Index	0,523	0,515

Infolge der verbesserten Leistungskennzahlen und des angestiegenen Landesbasisfallwerts haben sich die Erlöse aus den stationären Krankenhausleistungen ohne Berücksichtigung der Corona-Hilfen und der für Vorjahre erfassten Ausgleichsforderungen erhöht.

2.2 Personal- und Sozialbereich

Die Personalkosten sind von 31.101 T€ im Vorjahr auf 32.547 T€ um 1.446 T€ im Berichtsjahr gestiegen.

Dies ist insbesondere auf die tariflichen Gehaltssteigerungen in Höhe von 1,4 % (TVöD Tarife und AVR-Caritas) sowie 2,0 % für TV-Ärzte zurück zu führen.

In 2021 wurden aufgrund der Kompensation von Personalausfällen etwa 4.800 Überstunden aufgebaut. Die Rückstellung wurde dementsprechend um 218 T€ angehoben.

In den Kliniken des Landkreises hat sich der Geschäftsführer im Rahmen des bundesweiten und vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend geförderten Projektes „Mehr Frauen in Führungspositionen“ bereits 2013 Ziele für die Erhöhung des Frauenanteils unter den Beschäftigten gesetzt. Nach der Übernahme des St. Elisabethen-Krankenhauses im Jahr 2018 wurde dieses Ziel auch für das St. Elisabethen-Krankenhaus übernommen.

Der Frauenanteil im St. Elisabethen-Krankenhaus liegt bezogen auf die Gesamtmitarbeiterzahl bei über 85 %. Im Bereich der Chefarztpositionen gibt es weiterhin keine Frau, wobei im St. Elisabethen-Krankenhaus nur vier Chefarztposten vorhanden sind. Im Jahr 2021 gab es zwei männliche Chefarztnachbesetzungen. Jedoch konnte die Leitung des sozial pädagogischen Zentrums (SpZ) mit einer Frau besetzt werden. In 2022 wird weiter angestrebt, Chefarztpositionen, sollten diese frei werden, bei gleicher Befähigung, mit Ärztinnen zu besetzen.

2.2.1 Angaben zur Arbeitnehmerschaft

Durchschnittliche Vollkräfte im St. Elisabethen-Krankenhaus (inkl. Lauchringen) nach Berufsgruppen:

Dienstart	Gesamt 2021	Gesamt 2020
Ärzte/Approb. Therapeuten	74,68	69,78
Pflege	161,03	169,48
Med.-Technischer Dienst/ Sekretariate/ Sozialberatung	47,14	44,10
Funktionsdienst	56,49	57,88
Med.-Technischer Dienst/ Stationshilfen	10,30	9,63
Wirtschafts- u. Versorgungsdienst	15,41	16,59
Technischer Dienst	6,91	7,35
Verwaltungsdienst	28,98	28,63
Ordensschwestern	0,93	0,40
Lehrkräfte	0,00	0,00
Sonstiges Personal	10,65	10,96
Insgesamt	412,52	414,80

Die durchschnittliche Anzahl der Vollkräfte hat sich leicht vermindert. Dies ist insbesondere auf die Abnahme im Bereich Pflege zurückzuführen.

Altersstruktur der Mitarbeiter der St. Elisabethen-Krankenhaus gGmbH (einschließlich Schüler):

Geburtsjahr	Alter	Anzahl 2021	Anzahl 2020
vor 1970	> 50 Jahre	184	191
1970 - einschließl. 1990	30 - 50 Jahre	320	319
ab 1991	< 30 Jahre	132	141

2.2.2 Angaben zu betrieblichen Sozialleistungen

Die betriebliche Altersversorgung erfolgt über die KZVK für diejenigen Mitarbeiter, die bereits vor dem 01.01.2018 beschäftigt waren (Großteil der Mitarbeiter) und über die ZVK für diejenigen Mitarbeiter, die ab dem 01.01.2018 eingetreten sind.

Der KZVK-Beitrag liegt unverändert bei 6,0 %. Der AN-Anteil liegt bei 0,4 %. In 2020 wurde ein neues Finanzierungssystem eingeführt. Im Zuge der Zusammenlegung zweier Abrechnungsverbände wurde bei der KZVK der Angleichungsbetrag eingeführt. Der Angleichungsbetrag wird voraussichtlich für sieben Jahre in Folge erhoben. In 2021 betrug dieser nach Verrechnung noch vorhandener Guthaben 140,12 T€.

Der Beitragssatz der ZVK lag bei 6,3 % (Vorjahr: 6,3 %). Der AN- Anteil lag unverändert bei 0,55 %. Es ist ein Zusatzbeitrag von 0,54 % vereinbart. Das Sanierungsgeld wird in der ZVK jährlich berechnet und lag in 2021 bei 1,7 %.

Zusammensetzung der Sozialabgaben (ohne sonstige Unterstützungsleistungen):

	2021 T €	2020 T €	Abweichung T €	Abweichung %
Gesetzliche Sozialabgaben	5.150	4.492	-77	-1,71 %
Betriebliche Altersversorgung	1.553	1.468	+85	5,79 %
Gesamt	6.703	5.960	+8	0,13 %

2.2.3 Einhaltung der Pflegepersonaluntergrenzen (PPuG)

Die Pflegepersonaluntergrenzen gelten seit 2019 für pflegesensitive Bereiche. Im Geschäftsjahr 2021 waren keine Abteilungen des St. Elisabethen-Krankenhauses in den zu monitorenden Bereichen vorgeschrieben. Die Bereiche werden jährlich neu festgelegt. Ab dem Geschäftsjahr 2022 werden die Bereiche Gynäkologie, Pädiatrie und Geburtshilfe PPuG-pflichtig.

Dem St. Elisabethen-Krankenhaus ist die Einhaltung der Untergrenzen wichtig, denn diese bilden eine wichtige Grenze zur Sicherstellung der Patientensicherheit sowie für den Arbeitnehmerschutz. Ab dem Geschäftsjahr 2022 wird daher ein regelmäßiges Monitoring erfolgen.

2.3 Investitionen und ihre Finanzierung

Es wurden Gesamtinvestitionen von 869 T€ getätigt. Sie entfielen im Wesentlichen auf OP-Tische über 160 T€, Beatmungssysteme für 150 T€ und zwei Röntgen-Detektoren für 50 T€.

Die St. Elisabethen-Krankenhaus gGmbH erhielt nach § 9 Abs. 3 Krankenhausfinanzierungsgesetz zur Finanzierung von Beschaffungen jährlich Zuwendungen aus Fördermitteln des Landes in Höhe von 518 T€. Bei dem nicht durch Fördermittel neutralisierten Abschreibungsaufwand von 235 T€

handelt es sich um Abschreibungsbeträge für die Beschaffungen, die aus eigenen, also selbst erwirtschafteten Mitteln finanziert wurden.

2.4 Wichtige Vorgänge im Geschäftsjahr

- Bestellung des Chefarztes der Klinik für Kinder- und Jugendmedizin, Herr Prof. Dr. Tilman Humpl, zum 01.06.2021
- Arbeitsbeginn Frau Dr. Cathrin Schäfer, ärztliche Leitung des Sozialpädagogischen Zentrums (SPZ) ab dem 01.01.2021
- Ernennung des Leitenden Arztes der Abteilung für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie des St. Elisabethen Krankenhauses zum Chefarzt zum 01.05.2021

2.5 Analyse des Geschäftsverlaufs und der Lage

2.5.1 Vermögenslage

	2021		2020		Veränderung	
	TEUR	in %	TEUR	in %		in %
Bilanzsumme	16.784		15.541		1.243	
Anteil Anlagevermögen	3.167	18,9%	3.091	19,9%	75	2,4%
Eigenkapital	6.981	41,6%	7.306	47,0%	-325	-4,5%
Sonder-/Ausgleichsposten	2.342	14,0%	2.300	14,8%	42	1,8%
Deckungsgrad II		294,4%		310,8%		
Verschuldungsgrad		106,9%		81,2%		

Die Bilanzsumme erhöht sich um 1.243 T€ zum Vorjahr (15.541 T€) auf 16.784 T€. Das Anlagevermögen erhöht sich bei im Vergleich zum Vorjahr verminderten Investitionen lediglich um 76 T€ von 3.091 T€ auf 3.167 T€. Im Umlaufvermögen stiegen die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen um 3.443 T€. Die Forderungen nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht stiegen um 1.175 T€ auf 3.146 T€. Ursächlich für den Anstieg sind die erhöhten Ausgleichsforderungen von 1.002 T€ für das Pflegebudget 2020.

Das Eigenkapital sank in Höhe des Jahresfehlbetrags um 325 T€ von 7.306 T€ auf 6.981 T€. Auf der Passivseite stieg außerdem der Sonderposten aus Zuwendungen zur Finanzierung des Sachanlagevermögens in etwa korrespondierend zum Anlagevermögen um 42 T€ auf 2.342 T€.

Mit dem Anstieg der Forderungen war ein Liquiditätsbedarf verbunden, der mittels eines Gesellschafterdarlehens in Höhe von 1.500 T€ gedeckt wurde. Die operativen Verbindlichkeiten blieben dagegen trotz leichter Verschiebungen nahezu unverändert.

Der Deckungsgrad II sagt aus, ob das Anlagevermögen durch das Eigenkapital und das langfristige Fremdkapital gedeckt ist. Der Wert hat sich erhöht und übertrifft die Zielvorgabe von 100 % bis 120 %. Der Verschuldungsgrad (=Fremdkapital / Eigenkapital) hat sich aufgrund des neuen Gesellschafterdarlehens erhöht.

Die Vermögens- und Kapitalverhältnisse der Gesellschaft sind als angemessen zu bezeichnen.

2.5.2 Finanzlage

Die Finanzlage der Gesellschaft wurde neben der Entwicklung der leistungsbedingten Aufwendungen und Erträge auch durch die Ausgleichszahlungen des Rettungsschirms II und III und den erstmaligen Ganzjahresausgleich beeinflusst. Auf Grund der geringeren Unterstützungsleistungen hat sich die Ertrags- und Finanzlage wie in der folgenden Tabelle dargestellt um rd. 2,7 Mio. € verschlechtert.

St. Elisabethen-Krankenhaus gGmbH			
		2021	2020
Landesunterstützung		-	ca. 770 T€
Ganzjahresausgleich		ca. 1,2 Mio. €	nicht erfolgt
Rettungsschirm I	Freihaltepauschale	-	ca. 3,5 Mio. €
Rettungsschirm II	Mehrkostenzuschläge (u.a. Sachmittel)	ca. 0,3 Mio. €	-
Rettungsschirm III	Versorgungszuschlag	ca. 0,1 Mio. €	-

Die liquiden Mittel der Gesellschaft sind aus diesem Grund und wegen des Anstiegs der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen im Geschäftsjahr 2021 um 3.314 T€ gesunken. Im Jahr 2021 verschlechtert sich der Liquiditätsgrad II auf 170,6 % (2020: 190,3 %). Der Liquiditätsgrad II gibt an, inwieweit die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und die flüssigen Mittel die kurzfristigen Verbindlichkeiten decken.

Der Liquiditätsgrad III vermindert sich auf 181,9 % (2020: 203,7 %), also der Deckungsgrad des kurzfristigen Umlaufvermögens durch die kurzfristigen Verbindlichkeiten. Der erreichte Wert ist größer als der Zielwert von 120 %.

Der Cash-Flow veränderte sich folgendermaßen:

- aus laufender Geschäftstätigkeit auf -4.467 T€ (2020: 4.125 T€).
- aus Investitionstätigkeit auf -866 T€ (2020: -1.127 T€).
- aus Finanzierungstätigkeit auf 2.018 T€ (2020: 701 T€).

Die Veränderung des Cashflows aus laufender Geschäftstätigkeit resultiert im Wesentlichen aus der Steigerung der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie der Forderungen nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz. Der Cashflow aus der Investitionstätigkeit resultiert im Wesentlichen aus den getätigten Investitionen des Geschäftsjahres. Der Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit basiert auf den Einzahlungen aus den Fördermitteln für Investitionen und einem vom Gesellschafter gewährten Kassenkredit.

2.5.3 Ertragslage

Die Erlöse aus Krankenhausleistungen haben sich im Vergleich zum Vorjahr leicht von 36.609 T€ auf 36.402 T€ vermindert. Bei gestiegenem Landesbasisfallwert, verbesserten Leistungszahlen und den enthaltenen Ausgleichsforderungen für Vorjahre beruht die Verminderung im Wesentlichen auf der Abnahme der hier enthaltenen Unterstützungsleistungen aus den Corona-Maßnahmen um 2,7 Mio. €. Die Erlöse erhöhten sich damit in Summe lediglich um 181 T€ auf 42.673 T€ gegenüber dem Vorjahr (42.492 T€).

Bei den sonstigen betrieblichen Erträgen ergab sich ein Anstieg um 817 T€, der im Wesentlichen aus der Auflösung von Rückstellungen und einer Spende resultiert.

Im Hinblick auf den Personalkostenblock ergab sich im Wesentlichen aus den unter 2.2 genannten Gründen eine Erhöhung um 1.447 T€. Wegen Preissteigerungen, leistungsbedingten Mehrverbräuchen und erneuten Steigerungen beim Einsatz von Fremdpersonal ergaben sich auch bei den übrigen Aufwandspositionen durchweg Steigerungen.

Nach Abzug von Zinsen und Steuern ergab sich ein Jahresfehlbetrag von 325 T€ (2020 Jahresüberschuss von 1.021 T€). Dies entspricht einer Umsatzrendite von -0,76 % (Vorjahr: +2,42 %). Damit wurden zwar die für 2021 prognostizierten wesentlichen finanziellen Leistungsindikatoren in etwa erreicht. Die Entwicklung der Lage kann aber unter finanziellen Gesichtspunkten und im Hinblick auf die Belastungssituation der Mitarbeiter:innen nicht als zufriedenstellend beurteilt werden.

2.5.4 Nicht finanzielle Leistungsindikatoren

In 2021 wurde das überarbeitete Format der „Feedback- und Entwicklungsgespräche“ bei den Kliniken und im St. Elisabethen-Krankenhaus eingeführt. Das Jahresgespräch wurde durch die Überarbeitung in allen Häusern vereinheitlicht und wird zukünftig jährlich von Führungskräften mit Ihren Mitarbeitenden geführt. Im Rahmen der Einführung wurden 15 digitale Schulungen von insgesamt 135 Führungskräften zum neuen Gesprächsformat durchgeführt.

Angepasst an das Infektionsgeschehen wurden die Angebote der Personalentwicklung in 2021 situativ, sofern möglich, digital angeboten.

Auch in 2021 wurden für Mitarbeitende der Kliniken unterschiedliche Kommunikationsseminare angeboten. Ebenso wurde das bewährte Konzept der „Deeskalationstrainings“ zum Schutz unserer Mitarbeiter fortgesetzt. Zusätzlich zum Standardrepertoire wurden diverse intern & extern begleitete Teamworkshops zur Förderung der Zusammenarbeit, Bewältigung der Krise, Erstellung von Zielbildern und Prozessoptimierungen sowie abteilungsinterne Gesundheitszirkel mit dem Ziel der Belastungs- und Ressourcenanalyse durch die Personalentwicklung durchgeführt.

Leider konnte Corona bedingt das Angebot „Deutsch als Fremdsprache“ erst in der zweiten Jahreshälfte angeboten werden. Hier wurden insgesamt vier Kurse in vier verschiedenen Niveaus angeboten.

Die Pflichtschulungen Arbeitssicherheit, Datenschutz, Hygiene und Brandschutz werden seit 2020 als reines E-Learning und sofern gewünscht oder erforderlich in Kombination mit Präsenzveranstaltungen angeboten. In 2021 wurde das Angebot des e-Learnings um weitere Kurse ergänzt, u. a. Strahlenschutz, Transfusionen und Office.

In 2021 haben 13 Mitarbeiterinnen (Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Geburtshilfe) die Weiterbildung zum Praxisanleiter/in erfolgreich abgeschlossen. In 2021 haben 14 Mitarbeiterinnen die Weiterbildung zum Praxisanleiter/in begonnen. Den Berufsabschluss in der Gesundheits- und Krankenpflege haben insgesamt 37 Auszubildende erlangt. Davon haben 10 Auszubildende ihre Ausbildung als Kinderkrankenpfleger abgeschlossen. Die Ausbildung in der

Gesundheits- und Krankenpflegehilfe wurde von 37 Teilnehmern absolviert. Von allen Ausbildungsberufen konnten etwa 75 % der Absolventen übernommen werden. In 2021 wurde die Ausbildung umgestellt. Die generalistische Ausbildung zur Pflegefachfrau/zum Pflegefachmann nahmen im Jahre 2021 insgesamt 42 Auszubildende auf. Die Ausbildung Gesundheits- und Krankenpflegehilfe wurde von 21 Auszubildenden begonnen.

Im letzten Quartal 2021 konnten Corona bedingt die ausländischen Pflegekräfte nicht wie geplant einreisen und ihre Arbeit aufnehmen. Der hausintern geplante Anpassungslehrgang der Pflegeschule musste daher auf das Jahr 2022 verschoben werden.

Im Dezember 2021 wurde als Teil der Digitalisierungsstrategie ein neues Format zur Förderung der Digitalisierung in den Kliniken eingeführt. Das „Digi-Café“. Hier werden in einer zwanglosen Atmosphäre bei Kaffee und Kuchen IT-Fragen von Mitarbeitern beantwortet.

3. Voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Risiken und Chancen

3.1 Wirtschaftliche Rahmenbedingungen und zugrunde gelegte Annahmen

Der Gesetzgeber hat richtigerweise erkannt, dass die Pandemie nicht mit dem 31.12.2021 zu Ende ist und hat auch für das Jahr 2022 einen Ganzjahresausgleich in Aussicht gestellt. Ebenso wie in 2021 werden jedoch auch in 2022 beim Ganzjahresbudgetausgleich die Ausgleichszahlungen angerechnet. Jedoch laufen nach der aktuell geltenden Gesetzeslage zum 19.03.2022 sowohl die Ausgleichszahlungen nach § 21 Abs. 1b KHG als auch die Versorgungsaufschläge nach § 21a KHG aus. Aktuell laufen aufgrund der erneut steigenden Corona Zahlen politische Bestrebungen die Beschränkung des Ganzjahresausgleichs für 2022 aufzuheben, den Mehrkostenzuschlag für 2022 auszuweiten und die Ausgleichszahlungen mindestens bis zum 30.06.2022 zu verlängern. Es bleibt abzuwarten wie die Entscheidung hierzu ausfallen wird.

Positiv ist, dass das Land Baden-Württemberg für das Jahr 2022 Landeshilfen in Höhe von etwa 240 Mio. €, dies liegt leicht über dem Niveau des Jahres 2020, in Aussicht gestellt hat.

Für den TVöD und den AVR (ohne Ärzte) sind die Tarifsteigerungen bis Ende 2022 verhandelt. Ab dem 1.4.2022 sind jeweils lineare Erhöhungen um 1,8 % vorgesehen. In der Pflege erhöht sich außerdem die Pflegezulage von 70 auf 120 EUR zum 01.03.2022. Bei den Ärzten (AVR Ärzte und TV-Ärzte/VKA) sind die Tarifverträge zum 30.09.2021 ausgelaufen und die Tarifverhandlungen sind noch nicht abgeschlossen. Ebenso laufen die Tarifverhandlungen mit dem Marburger Bund noch. Für den Wirtschaftsplan 2022 wurde eine Steigerung in Höhe von 3,0 % ab dem 01.01.2022 angenommen.

Der Landesbasisfallwert (LBFW) erhöht sich für 2022 um angenommene 2,32 %.

Grundlage für die Erstellung des Wirtschaftsplanes 2022 war, neben den beschriebenen geänderten Rahmenbedingungen, aufgrund der Besonderheiten der Corona Pandemie in den Leistungsjahren 2020 und 2021 erneut das Ergebnis des Jahres 2019.

3.2 Vermögenslage

Die Vermögenslage kann nur durch positive Jahresergebnisse und Investitionen fortschrittlich entwickelt werden. Das Anlagevermögen wird aufgrund der Abschreibungen auf den Anlagenbestand

an den bisherigen Klinikstandorten weiter sinken. Externe Einflüsse insbesondere aufgrund der Ukraine Krise sind aktuell noch nicht absehbar.

3.3 Finanzlage

Unabhängig von externen Rahmenbedingungen muss unser Ziel eine Verbesserung der liquiden Mittel bleiben. Außerdem soll das bei der Gesellschafterin aufgenommene Darlehen wieder zurückgeführt werden. Die positiven Jahresergebnisse der letzten Jahre haben die Eigenkapitalstruktur verbessert. Das diesjährige negative Ergebnis ändert daran kaum etwas.

Die Sicherung der Liquidität für das Jahr 2022 wird voraussichtlich auch weiterhin Unterstützung durch unsere Gesellschafterin, die Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH, erforderlich machen. Um die aufgelaufenen Defizite aufzufangen wird eine Trägerunterstützung in Form einer Erhöhung der Kapitalrücklage notwendig werden. Dies wurde bereits erstmalig in der Sondersitzung des Aufsichtsrates am 26.02.2022 thematisiert.

3.4 Ertragslage

Für das Geschäftsjahr 2022 ist ein ambitionierter Wirtschaftsplan erstellt worden. Dieser berücksichtigt bestmöglich die Auswirkungen der Corona Pandemie, deren Ende weiterhin nicht in Sicht ist, sowie in diesem Zusammenhang den Wegfall staatlicher Subventionen. Ebenso fließt der Grundsatz, dass die Pflegepersonaluntergrenzen ab dem Geschäftsjahr 2022 für alle Fachabteilungen vollumfänglich zu erfüllen sind, in die Planungen ein.

Dem Wirtschaftsplan 2022 liegt eine Verbesserung der Fallzahlen zu Grunde. Die geplanten Fallzahlen für das Geschäftsjahr 2022 liegen auf dem Niveau des Geschäftsjahres 2019. Die Erhöhung der Erlöse und Einhaltung der Untergrenzen ist mit fast identischem Personal möglich. Im Rahmen der Erstellung des Wirtschaftsplanes wurden alle Kostenpositionen geprüft und wo möglich Reduktionen vorgenommen. Gleichzeitig wurden alle bereits bekannten allgemeinen und außergewöhnlichen Preissteigerungen berücksichtigt.

Für 2022 prognostizieren wir einen Verlust von etwa 1,7 Mio. €. Es wurden 45.852 T€ Gesamterlöse geplant.

3.5 Wesentliche Risiken und Chancen

Unser Erfolg im Jahr 2022 wird maßgeblich durch unsere interne Leistungsfähigkeit und den Erfolg der internen Projekte zur Kostenreduktion, Prozessoptimierung beeinflusst. Die Entwicklung der Pandemie wird Kliniken im Allgemeinen weiter beeinflussen, jedoch wird es notwendig werden die Pandemie noch mehr in das tägliche Arbeitsgeschehen zu integrieren. In diesem Zusammenhang wäre es wünschenswert von der Politik einen größeren Ermessensspielraum für das Tagesgeschäft zu erhalten, z. B. Kohortierung, Nutzung Dreibettzimmer, Besuchsregelung.

Die Mitarbeiterakquise wird mit innovativen Konzepten mit einer strukturierten Akquise ausländischer Pflegekräfte, der Übernahme Auszubildender der Pflegeschule erfolgen. Auch die Optimierung der allgemeinen Mitarbeiterzufriedenheit (diverse Projekte zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen) ist ein Schlüssel zum Erfolg. Ziel ist es, die Quote der Honorarkräfte signifikant zu reduzieren. Dies nicht nur aufgrund der beträchtlichen Kosteneinsparung, sondern vor allem mit dem Ziel der Verbesserung der Teamstrukturen und somit der allgemeinen Mitarbeiterzufriedenheit der Pflegekräfte.

In 2022 ist kein Personalabbau geplant. Aufgrund der Belastungen und Ausfälle der Mitarbeiterschaft durch die Pandemiesituation wäre ein Personalabbau mittelfristig kontraproduktiv, insbesondere aufgrund der geplanten Leistungssteigerungen für 2022 und die Folgejahre.

Anfang 2022 bestätigte der Aufsichtsrat des Gesellschafters einstimmig die Einführung des neuen ärztlichen Direktors und Beirats. Die organisatorische Veränderung entstand auf Wunsch und Idee der Chefärzte. Die Geschäftsführung sieht in der Neuerung eine große Chance für eine engere, vertrauensvollere Zusammenarbeit mit der Ärzteschaft.

Klar ist jedoch, dass auch für 2022 Verluste in den Bereichen Ambulanzen, Chefarztabgaben, Cafeteria-/ Kioskleistungen und der sonstigen Nebenleistungen für Patienten entstehen werden. Jedoch hängt dies maßgeblich auch von den Einschränkungen durch das Pandemie Geschehen ab.

Die Umsetzung der Ende 2021 beschlossenen Impfpflicht für Mitarbeiter des Gesundheitswesens birgt für die Kliniken ein Risiko, da es Mitarbeiter geben wird, die sich trotz Aufklärung nicht impfen lassen werden. Aktuell erfolgt die Erfassung der Impfnachweise über eine eigens hierfür angeschaffte Software. Mitte März wird dann die Meldung der nicht geimpften Mitarbeiter an das Gesundheitsamt erfolgen, sodass spätestens Ende März 2022 das Ausmaß der entstehenden Personallücke bekannt sein wird.

Das Jahr 2022 ist durch die Einführung des neuen Krankenhausinformationssystems (KIS) geprägt. Auf der einen Seite ist die Einführung eine große Chance und bietet mannigfaltige Möglichkeiten für Prozessverbesserungen, auf der anderen Seite jedoch bindet dieses Großprojekt Kapazitäten und stellt somit ein Risiko dar.

Die aktuelle Kriegssituation in der Ukraine stellt für deutsche Kliniken ein weiteres Risiko dar, dessen Folgen und Auswirkungen zurzeit nicht abschätzbar sind. U. a. wird es um folgende Frage gehen: Aufnahme und Verteilung der Flüchtlinge, Versorgung von Patienten aus der Ukraine, steigende Energiekosten und Verschärfung der bereits bestehenden Lieferengpässe z. B. im Arzneimittelbereich und bei Handwerksarbeiten.

Das neue Klinikum wird im Jahresverlauf 2022 weiter Form annehmen. Der Umzug rückt näher und der Neubau bleibt neben den tagesaktuellen Themen ein wichtiger Fokus aller Mitarbeitenden.

4. Berichterstattung nach § 289 Abs. 2 HGB

4.1 Risikomanagement und Methoden

Die Wirtschaftliche Steuerung wird durch klassische Controlling Instrumente sichergestellt. Es existiert ein Online Management Cockpit, auf dem alle Entscheidungsträger permanent Zugriff haben und welches unter anderem die Kennzahlen Verweildauer, CM und CMI in täglicher Aktualisierung transparent darstellt. Darüber hinaus ist ein weiteres standardisiertes Berichtswesen etabliert.

Als Risikoeinschätzung wird mit den QSR Daten von Clinotel eine regelmäßige Sichtung und Besprechung mit den Leistungserbringern durchgeführt. Kombiniert werden diese Daten durch die permanente Verfügbarkeit und Auswertung der Daten nach § 137 SGB V ff. Darüber hinaus wird durch Überwachung und Rückmeldung von eingetretenen Schaden- oder Verlustfällen zusammen mit den betreffenden Bereichen kontinuierlich an der Verringerung von derartigen Ereignissen gearbeitet.

Anfang 2021 wurde die Einführung einer automatisierten Deckungsbeitragsrechnung über QlikView abgeschlossen. Die Deckungsbeitragsrechnung ermöglicht den Chefärzten und der Geschäftsführung einen verbesserten, unterjährigen Einblick in die Unternehmenslage auf Fachabteilungsebene. Die Deckungsbeitragsrechnung wurde in ein neu aufgebautes Dashboard eingefügt, auf dem zusätzlich speziell ausgewählte Kennzahlen tagesaktuell dargestellt werden. Das Tool zur verbesserten Darstellung von Personalkennzahlen (PersCon) konnte im Verlauf des Jahres 2021 Corona bedingt nicht eingeführt werden. Die Einführung ist für 2022 geplant. PersCon soll ebenfalls in das Dashboard eingepflegt werden. Alle Zielvorgaben für die einzelnen Abteilungen werden voraussichtlich im 2. Quartal festgelegt.

Seit dem 1. Juli 2021 sind alle 4 Kliniken im CIRS 2.0 zusammengelegt, d. h. der Meldeprozess und die Bearbeitung der CIRS Fälle wurde für alle Standorte, auch im Hinblick auf unser gemeinsames Krankenhaus, vereinheitlicht. Es wurde eine gemeinsame Betriebsvereinbarung sowie eine gemeinsame Prozessbeschreibung „Fehlermeldemanagement“ erstellt. Ein neues CIRS-Team wurde gebildet und löste den bisherigen CIRS-Ausschuss und das CIRS-Team im St. Elisabethen -Krankenhaus ab.

Das CIRS 2.0 Team setzt sich zusammen aus:

- Vertretung Pflegebereich
- Vertretung ärztlicher Bereich
- Vertretung Pflege im OP
- Vertretung Hygiene
- Vertretung Betriebsrat
- Vertretung Bau und Technik (inkl. Arbeitssicherheit) im Bedarfsfall
- Leiter IT im Bedarfsfall
- CIRS-Administratoren
- Ärztlicher Beirat der GL

Das CIRS (Critical Incident Reporting System) dient den Kliniken des Landkreises Lörrach und im St. Elisabethen-Krankenhaus im Bereich des Risikomanagements dazu, Fehler und Risiken für Patienten zu identifizieren und Lösungsweg zu bahnen. Im Sinne eines kontinuierlichen Lernens aus (Beinahe-) Fehlern sollen anonymisierte Berichte mittels eines vorgegebenen Formulars über (Beinahe-) Zwischenfälle und Patientenrisiken informieren, systematisch vorgestellt und interdisziplinär diskutiert werden. In den letzten Jahren hat sich die Annahme und Akzeptanz des CIRS unter den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gesteigert, die Anzahl der Meldefälle ist kontinuierlich gestiegen. Das zeigt, dass die Möglichkeit Verbesserungen zu erreichen und die Sicherheit für die uns anvertrauten Patienten zu erhöhen durch die Mitarbeiter geschätzt wird. Für das Jahr 2021 wurden insgesamt ca. 10 Fälle gemeldet. Die Meldenden waren Mitarbeiter der Pflege ebenso wie Ärzte. Den Meldenden wird Anonymität und Sanktionsfreiheit zugesichert, was auch so in der Betriebsvereinbarung hinterlegt ist. Die Teams an den unterschiedlichen Standorten haben die Möglichkeit CIRS-Schulungen zu beantragen. So konnten im Oktober 2021 zwei separate Schulungen im KH Schopfheim angeboten werden.

Es ist möglich abgeschlossene Meldungen intern zu veröffentlichen. Dies soll der Information aller Mitarbeiter dienen und wirkt klinikübergreifend. Welche Meldungen veröffentlicht werden, wird im CIRS-Team besprochen, welches im festen Rhythmus tagt.

Es existiert eine Schnittstelle zum üfms (übergreifendes Fehlermeldesystem). Abgeschlossene Meldungen werden anonym dem üfms zugeleitet, gemäß den Vorgaben des Gemeinsamen Bundesausschusses.

Lörrach, den 11.05.2022

Armin Müller
Vorsitzender Geschäftsführer

Marco Clobes
Geschäftsführer Verwaltung

Kathrin Knelange
Geschäftsführerin Pflege

Wirtschaftliche Grundlagen

Tätigkeitsgebiet	<p>Die Gesellschaft ist ein Krankenhaus der Allgemeinversorgung. Seit Ende 2011 sind im Landkreis Lörrach die Bereiche Geburtshilfe und Gynäkologie mit Brustzentrum im St. Elisabethen-Krankenhaus mit 195 Planbetten konzentriert. Weiterer Schwerpunkt der Tätigkeit ist die Kinder- und Jugendmedizin mit Kinder- und Jugendpsychiatrie mit 44 Planbetten. Daneben werden Belegabteilungen Urologie und HNO unterhalten.</p>
Geschäftsräume	<p>Der Krankenhausbetrieb der Geburtshilfe und Gynäkologie sowie die Belegabteilungen werden im Klinikgebäude an der Feldbergstraße 9 in Lörrach betrieben. Die Abteilung für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie befindet sich in der Markus-Pflüger-Straße in Lörrach, die Satelliten-Tagesklinik in Lauchringen.</p> <p>Die Klinikgebäude inklusive aller Nebengebäude werden seit dem 1. Januar 2018 seitens der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH im Rahmen von Erbpachtverträgen vom Orden der Barmherzigen Schwestern vom heiligen Vinzenz von Paul gepachtet und der St. Elisabethen gGmbH ohne Pachtzins zur Nutzung überlassen. Der Vertrag ist auf acht Jahre abgeschlossen.</p>
Personal	<p>Die durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres beschäftigten Arbeitnehmer, getrennt nach Gruppen ist im Anhang der Gesellschaft (Anlage 1.3) aufgeführt.</p>
Wichtige Verträge	<p>Kooperationsvertrag</p> <p>Zwischen dem Orden der Barmherzigen Schwestern vom heiligen Vinzenz von Paul (St. Elisabethen-Krankenhaus) und den Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH besteht seit Juli 2001 ein Kooperationsvertrag zur Umsetzung der Strukturveränderungen. Grundlage dieses Vertrages sind die Beschlüsse des Generalrats des Ordens vom 23. Juni 1999 und des Kreistages des Landkreises Lörrach vom 14. Juli 1999. Ziel war und ist die Entwicklung einer zum Nutzen des Patienten optimierten Versorgungsstruktur durch die medizinischen Einrichtungen des Landkreises Lörrach.</p> <p>Zwischen der Gesellschafterin, dem Orden der Barmherzigen Schwestern vom heiligen Vinzenz von Paul und den Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH besteht seit 2003 ein Kooperationsvertrag über den gemeinsamen Betrieb einer Kranken- und Kinderkrankenpflegeschule. Im Rahmen von Strukturveränderungen erfolgte ein Zusammenschluss mit der Krankenpflegeschule am St. Elisabethen-Krankenhaus. Der Vertrag wurde auf unbestimmte Zeit geschlossen; er kann mit einer Frist von vier Jahren zum Ende eines Ausbildungsjahres gekündigt werden.</p>

**Wichtige Verträge
(Fortsetzung)****Erich-Kästner-Schule**

Am 19. September 2006 erfolgte die Inbetriebnahme der Klinikschule für Kinder- und Jugendpsychiatrie in der Humboldtstraße 14 in Lörrach. Die Schule für Kranke ist eine öffentliche Schule für Kinder und Jugendliche, die sich in stationärer Krankenhausbehandlung befinden und ihre Schule während dieser Zeit nicht besuchen können.

In der Klinik werden durchschnittlich zehn bis 15 Schülerinnen und Schüler betreut. Aus der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie sind es 25 bis 30 Kinder, die täglich die Schule besuchen.

Mietvertrag

Zwischen der Gesellschaft und der Gesellschafterin Kliniken das Landkreises Lörrach GmbH, Lörrach, wurden in 2018 Mietverträge zur Nutzung der Cafeteria, des Parkplatzes und des Wohnheims geschlossen. Die Verträge haben eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2025.

Darlehensverträge

Am 24. November 2021 und am 27. Dezember 2021 wurden Darlehensverträge über TEUR 1.000 und TEUR 500 zwischen dem Gesellschafter und dem St. Elisabethen Krankenhaus (Darlehensnehmer) geschlossen. Es handelt sich um einen Kassenkredit zur Liquiditätssicherung. Die Laufzeit der Darlehen ist unbefristet.

Gesellschaftsrechtliche Grundlagen

Gründung	12. August 2005
Firma	St. Elisabethen-Krankenhaus gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Sitz	Lörrach
Gesellschaftsvertrag	Der Gesellschaftsvertrag in der derzeit gültigen Fassung datiert vom 12. März 2018.
Handelsregister	Amtsgericht Freiburg im Breisgau, HRB 413670. Der letzte uns vorliegende Auszug datiert vom 19. April 2022.
Gegenstand	<p>Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, die Altenhilfe, die Jugendhilfe sowie die selbstlose Unterstützung der in § 53 AO bezeichneten Personen. Dieser Zweck wird verwirklicht durch</p> <ul style="list-style-type: none">– die Errichtung und den Betrieb von Krankenhäusern, Einrichtungen der Altenpflege sowie Rehabilitations- und vergleichbaren Einrichtungen, insbesondere der Betrieb des St. Elisabethen-Krankenhauses;– die selbstlose Förderung anderer caritativer Einrichtungen jeder Art auf materiellem, geistigem und sittlichem Gebiet;– die Errichtung und Unterhaltung von Schulen zur Ausbildung von Kranken- und Altenpflegeberufen sowie von Fortbildungsstätten für die Mitarbeiterinnen. <p>Die Gesellschaft versteht ihre Tätigkeit als Lebens- und Wesensäußerung der römisch-katholischen Kirche, die Gesellschaft ist korporatives Mitglied im Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V.</p>
Geschäftsjahr	Kalenderjahr
Kapitalverhältnisse	<p>Das gezeichnete Kapital beträgt EUR 100.000,00. Die Einlage ist voll erbracht.</p> <p>Nach Erwerb sämtlicher Anteile vom Orden der Barmherzigen Schwestern vom heiligen Vinzenz von Paul, Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Wirkung zum 1. Januar 2018 ist alleinige Gesellschafterin seit dem 1. Januar 2018 die Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH.</p>

Gewinnverwendungs-vorschlag	Die Geschäftsführung wird der Gesellschafterversammlung vorschlagen, den zum 31. Dezember 2021 ausgewiesenen Jahresfehlbetrag in Höhe von EUR 325.292,72 auf neue Rechnung vorzutragen.
Vorjahresabschluss	In der Gesellschafterversammlung am 10. November 2021 ist <ul style="list-style-type: none"> (1) der von der Geschäftsführung aufgestellte, von uns geprüfte und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 nebst Lagebericht vorgelegt und der Jahresabschluss festgestellt worden; (2) beschlossen worden, den zum 31. Dezember 2020 ausgewiesenen Jahresüberschuss in Höhe von EUR 1.020.686,47 zusammen mit dem bestehenden Gewinnvortrag in Höhe von EUR 301.156,09 als Gewinnvortrag in Höhe von EUR 1.321.842,56 auf neue Rechnung vorzutragen.
Größe der Gesellschaft	Die Gesellschaft ist i. S. d. § 267 Abs. 3 HGB eine große Kapitalgesellschaft.
Verbundene Unternehmen	Über die Alleingesellschafterin Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH ist die Gesellschaft mit allen weiteren Tochterunternehmen der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH verbunden. Die Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH stellt einen Konzernabschluss für den größten und kleinsten Kreis der Unternehmen auf.
Geschäftsführer	Die Mitglieder der Geschäftsführung sind im Anhang der Gesellschaft (Anlage 1.3) aufgeführt.
Steuerliche Verhältnisse	Die Gesellschaft wird beim Finanzamt Lörrach steuerlich geführt. <p>Grundsätzlich dient die Gesellschaft ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO und ist gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit. Mit ihren steuerlichen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben unterliegt die Gesellschaft der Ertrags- und Umsatzsteuerpflicht.</p> <p>Daher ist die Gesellschaft berechtigt, Zuwendungsbestätigungen auszustellen.</p> <p>Gemäß Anlage des letzten vorliegenden Körperschaftsteuerbescheides für das Jahr 2015 vom 27. September 2017 ist die Steuerbefreiung erteilt worden.</p> <p>Die letzte steuerliche Außenprüfung umfasste die Veranlagungszeiträume 2014 – 2017 betreffend die Körperschaft-, Gewerbe- und Umsatzsteuer und wurde im Januar 2021 abgeschlossen. Die Änderungsbescheide sind am 18. März 2021 ergangen. Gegen die Änderungsbescheide aus der Betriebsprüfung wurde Einspruch eingelegt. Die Auswirkungen der Betriebsprüfung wurden im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 berücksichtigt.</p>

Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegegesetz (HGrG)

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Organe der Gesellschaft sind gemäß § 6 des Gesellschaftsvertrags die Gesellschafterversammlung und die Geschäftsführung.

Die Zuständigkeiten der Gesellschafterversammlung sind in § 7 und § 8 des Gesellschaftsvertrags geregelt. Gemäß § 7 Abs. 7 des Gesellschaftsvertrags sind der Aufsichtsrat der Kliniken Lörrach GmbH und die Stabsstelle Beteiligungsmanagement des Landkreises Lörrach über alle Beschlüsse der Gesellschafterversammlung zu informieren.

Die Geschäftsführung bestand im Geschäftsjahr 2021 zeitweise aus drei bzw. zwei Geschäftsführern und einer Geschäftsführerin. In § 9 des Gesellschaftsvertrags werden die Geschäftsführung und die Vertretung der Gesellschaft geregelt.

Die Zusammensetzung und die Tätigkeit der Organe basieren auf den Rechtsvorschriften und den Vorschriften des Gesellschaftsvertrags. Es bestehen keine Ausschüsse.

b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Berichtsjahr fanden vier ordentliche Gesellschafterversammlungen statt. Entsprechende Niederschriften wurden erstellt.

c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Die Mitglieder der Geschäftsleitung waren im Geschäftsjahr in keinem Kontrollgremium tätig.

d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Gemäß § 285 Nr. 9a Satz 5 HGB ist eine individualisierte Angabe der Vergütungen an Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) nur für börsennotierte Aktiengesellschaften verpflichtend. Insofern ist eine individualisierte Angabe der Vergütungen nicht erfolgt.

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Entsprechend den Bedürfnissen des Krankenhauses gibt es ein Organigramm. Es wird bei Bedarf – zuletzt in 2020 – aktualisiert. Aus diesem Organisationsplan werden Aufbau und Arbeitsbereiche ersichtlich. Zuständigkeiten und Weisungsbefugnisse sind im Gesellschaftsvertrag sowie in Dienst- und Arbeitsanweisungen festgelegt.

Die Geschäftsordnung regelt die Aufgabenbereiche für die Geschäftsführung. Ferner bestehen für die einzelnen Geschäftsbereiche jeweils Geschäftsverteilungspläne, eigene Organigramme und Arbeitsanweisungen, aus denen der Organisationsaufbau, die Arbeitsbereiche und die einzelnen Zuständigkeiten ersichtlich sind. Der Aufsichtsrat der Gesellschafterin hat im Berichtsjahr über die Vertretungsbefugnisse der Geschäftsführung beraten und beschlossen.

Die Regelungen sind sachgerecht und entsprechen den Bedürfnissen des Unternehmens.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine derartigen Anhaltspunkte ergeben.

c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Die Gesellschafterin Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH hat mit Datum vom 1. Dezember 2020 eine Richtlinie zur Korruptionsvermeidung erlassen, die gemäß § 7 der Richtlinie auch für die Mitarbeiter der verbundenen Unternehmen gilt. Auskunftsgemäß sind im Konzern der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH im Berichtsjahr keine Korruptionsfälle bekannt geworden. Ein Korruptionsbeauftragter wurde nicht benannt. Als Ansprechpartner für Korrupti-

onsverdachtsfälle ist die Leiterin der Personalabteilung der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH benannt.

Darüber hinaus gehende Regelungen zu Bestechung und wettbewerbswidrigen Abreden sind in der Beschaffungsanordnung enthalten.

Außerdem gelten in der Gesellschaft die Grundsätze wie Vier-Augen-Prinzip, keine Auszahlung ohne Beleg sowie Einkauf über Einkaufsgemeinschaften. Im Übrigen erfolgen üblicherweise Ausschreibungen der zu vergebenden Leistungen. Für die Zwecke der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft (Betreiber eines Krankenhauses) halten wir die ergriffenen Vorkehrungen für grundsätzlich ausreichend. Eine Beschreibung des Einkaufsprozesses liegt schriftlich vor.

Des Weiteren verweisen wir auf die Regelungen über Zuständigkeiten und organisatorische Regelungen gemäß Punkt 2 a).

Die Prüfung der Angemessenheit oder Wirksamkeit der eingerichteten Maßnahmen war nicht Gegenstand unseres Prüfungsauftrags.

d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Der Gesellschaftsvertrag beinhaltet geeignete Regelungen im Zusammenhang mit wesentlichen Entscheidungsprozessen, wie zum Beispiel zur Kreditaufnahme und -gewährung, zum Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, zum Abschluss von Dienstverträgen mit leitenden Ärzten. Im Übrigen liegen diverse geeignete Zuständigkeitsordnungen für sonstige Entscheidungsprozesse vor. Wesentliche Entscheidungen bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

Die Richtlinien/Arbeitsanweisungen sind in Anbetracht der Größe und Komplexität des Unternehmens geeignet, die Qualität der Entscheidungsprozesse zu sichern.

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die genannten Richtlinien/Arbeitsanweisungen nicht eingehalten wurden.

e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Es besteht eine dezentrale Vertragsverwaltung. Die Einzelheiten der jeweiligen Verträge haben die einzelnen Verantwortlichen der jeweiligen Ressorts zu verwalten, zu aktualisieren und zu überwachen. In den jeweiligen Aufstellungen werden Angaben wie Vertragsverantwortliche, Abschlussdatum, Auslaufdatum und ähnliches gepflegt. Ein spezielles Verwaltungssystem mit automatischen Benachrichtigungen beispielsweise über auslaufende Fristen besteht über die eingesetzte Software. Die Einhaltung unterliegt der Verantwortung der jeweiligen Ressortverantwortlichen.

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung haben sich keine Anhaltspunkte auf eine nicht ordnungsgemäße Dokumentation der Verträge ergeben. Alle im Rahmen der Abschlussprüfung angeforderten Verträge konnten uns vorgelegt werden.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?

Gemäß § 10 des Gesellschaftsvertrags erstellt die Geschäftsführung einen Wirtschaftsplan mit Finanzplanung, der durch die Gesellschafterversammlung nach Vorberatung im Aufsichtsrat der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH genehmigt wird. Er ist zeitlich so aufzustellen, dass die Genehmigung noch vor Beginn des betreffenden Geschäftsjahres erfolgen kann. Der Wirtschaftsplan besteht mindestens aus dem Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenplan und bei Bedarf aus den Elementen Finanzbedarfsplan und Planbilanz. Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige, fortzuschreibende Erfolgs- und Finanzplanung zugrunde zu legen.

Dem Wirtschaftsplan 2022 wurde nur ein einjähriger Planungshorizont zugrunde gelegt. Ansonsten sind uns keine Anzeichen dafür bekannt geworden, dass das Planungswesen und der Planungshorizont den Bedürfnissen der Gesellschaft nicht entsprechen.

b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Soweit sich wesentliche Abweichungen ergeben, werden sie in den monatlichen Wirtschaftsberichten (= Hochrechnungen) der einzelnen Häuser sowie in der Budget- und Erlöskontrolle analysiert und regelmäßig in verschiedenen Leitungsgremien (sowohl verwaltungsintern als auch interdisziplinär) besprochen und analysiert. Im Geschäftsjahr 2020 wurde eine Deckungsbeitragsrechnung eingeführt.

c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Die Gesellschaft setzt für Finanzbuchhaltung, Controlling und Kostenrechnung die Anwendungssoftware E+S ein. Als Patientenmanagementsystem wird ORBIS genutzt. IDL Financial Management wird ab 2021 für den Konzernabschluss der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH genutzt.

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine Feststellungen getroffen, dass die verfahrensübergreifende Organisation der Datenverarbeitung im Rechnungswesen nicht den gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln entspricht und nicht entsprechend verfahren wird.

Das Rechnungswesen entspricht nach unserer Einschätzung den Anforderungen, die hinsichtlich der Größe und der Komplexität der Gesellschaft erforderlich sind.

Die Gesellschaft hat den in der KHBV vorgeschriebenen und in der Anlage 4 zur KHBV aufgeführten Kontenrahmen übernommen.

Die Bücher der Gesellschaft sind ordnungsmäßig geführt. Die Belegfunktion ist erfüllt. Die Buchführung entspricht nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden nach den Vorschriften des dritten Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften aufgestellt.

Das Rechnungswesen der Gesellschaft einschließlich der Kostenrechnung entspricht aus unserer Sicht der Größe und besonderen Anforderungen des Unternehmens.

d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Das kurzfristige Finanzmanagement wird durch tägliche Meldungen der Kontenübersichten gewährleistet. Dabei ist die Geschäftsführung eng eingebunden. Weiterhin werden geplante Projekte in die Liquiditätsplanung einbezogen, sodass eine laufende Liquidität bereitgestellt werden kann. Darüber hinaus enthalten die GmbH-Monatsberichte sowie die Monatsberichte für die einzelnen Häuser entsprechende Liquiditätskontrollen.

Für die Aufnahme und Gewährung von Darlehen außerhalb des Wirtschaftsplans ist gemäß § 8 des Gesellschaftsvertrags die Gesellschafterversammlung zuständig.

e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Gemäß einer mit der Sparkasse Lörrach-Rheinfeldern getroffenen Vereinbarung kann der gewährte Kreditrahmen für bestehende Guthaben und Kredite der einzelnen Häuser gegenseitig aufgerechnet werden. Kurzfristige Dispositionen können über das Online-Banking-Verfahren abgewickelt werden. Anhaltspunkte dafür, dass die Regelungen hierzu nicht eingehalten werden, haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Die Abrechnungen mit den Kostenträgern und den Selbstzahlern erfolgen täglich. Das Controlling informiert monatlich über die Einhaltung der Zahlungsziele und über den aktuellen Abrechnungsstand und erstellt monatlich eine Liste der „über 30 Tage entlassenen Patienten“ zur Kontrolle der Vollständigkeit der vorgenommenen Faktura.

Über ein eigenes Mahnwesen erfolgen regelmäßige Mahnläufe und Beitreibungen, falls kein fristgerechter Zahlungseingang zu verzeichnen ist. Zudem wird für die Beitreibung ein überregional tätiges Inkassounternehmen eingeschaltet. Nach den internen Auswertungen erfolgt die Abrechnung vollständig und zeitnah, die Forderungen werden zeitnah und effektiv eingezogen.

g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?

Es besteht ein Controlling, das alle wesentlichen Unternehmensbereiche inklusive eines Medizin-Controllings umfasst und regelmäßig über alle entscheidungsrelevanten Bereiche berichtet. Die eingesetzten Controllinginstrumente entsprechen nach unserer Auffassung den Erfordernissen.

h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Es bestehen keine operativ tätigen Tochterunternehmen.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Nach der Eingliederung in die Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH wurde die Gesellschaft in deren Risikofrüherkennungssystem eingebunden. Im Rahmen des konzernweiten Risikofrüherkennungssystems werden, wie in den Vorjahren, eine Risikoanalyse und -bewertung für die wesentlichen betrieblichen Prozesse und Funktionsbereiche sowie für sonstige Umfeld- und Branchenrisiken durchgeführt und anhand einer Risikomatrix dokumentiert. Diese Risiken werden fortlaufend verfolgt. Soweit diese Risiken wesentlichen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben könnten, werden hierüber Ausführungen im Lagebericht oder bei Aufsichtsratssitzungen gemacht.

Darüber hinaus werden monatlich interne Berichte an die Geschäftsführung erstellt, die neben liquiditätsbezogenen Informationen auch Auswertungen aus dem Erlöscontrolling beinhalten, sodass bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können.

Spezifische Frühwarnsignale bzw. Schwellenwerte zur Erkennung bestandsgefährdender Risiken wurden im Berichtsjahr nach den uns gegebenen Auskünften stets beobachtet. Dabei werden die erkannten Risiken hinsichtlich Eintrittswahrscheinlichkeit sowie der Folgewirkung im Eintrittsfall für den Patienten und das Unternehmen individuell bewertet und Schwellen-

werten zugeordnet. Nach der uns vorliegenden Risikoübersicht wurden für die Gesellschaft keine bestandsgefährdenden Risiken gemeldet.

**b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen?
Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?**

Die Übersicht der Einzelrisiken anhand der Risikomatrix und der mit den jeweiligen Risiken einhergehenden möglichen Gefahren und die Regelungen zur Eskalation erscheinen hinreichend geeignet, bestandsgefährdende Risiken frühzeitig zu entdecken. Anhaltspunkte, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden, haben sich im Laufe unserer Prüfung nicht ergeben.

c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Die Dokumentation der Risiken erfolgt anhand einer Risikomatrix. Regelmäßige Hausbesprechungen an den Klinikstandorten und regelmäßige Abstimmungen der Klinikleitung sichern nach unserer Einschätzung aufgrund der erhaltenen Informationen die Berücksichtigung der erkannten Risiken und deren ausreichende Dokumentation.

d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Die Abstimmung und in der Folge die Anpassung der Risikomatrix erfolgte zuletzt am 15. Februar 2022.

Das Risikomanagement stellt somit zusammen mit den übrigen Maßnahmen eine kontinuierliche und systematische Abstimmung mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen sicher.

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:

- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
- Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?

- **Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?**
- **Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?**

Da sich das Wirken der Gesellschaft auf gemeinnützige Zwecke konzentriert und die Geschäftsführung keine derartigen Finanzinstrumente einsetzt bzw. keine Termingeschäfte tatsächlich tätigt und auch nicht beabsichtigt, sind keine solchen Regelungen festgehalten.

b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?

Nicht einschlägig, siehe Frage 5 a).

c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf

- **Erfassung der Geschäfte**
- **Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse**
- **Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung**
- **Kontrolle der Geschäfte?**

Nicht einschlägig, siehe Frage 5 a).

d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?

Nicht einschlägig, siehe Frage 5 a).

e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?

Nicht einschlägig, siehe Frage 5 a).

f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

Nicht einschlägig, siehe Frage 5 a).

Fragenkreis 6: Interne Revision

- a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?**

Bei der St. Elisabethen gGmbH, Lörrach, besteht, ebenso wie bei den Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH, keine Interne Revision. Im Bedarfsfall sollte darüber nachgedacht werden, entsprechend den Risiken Sonderprüfungen an externe Dienstleister zu übertragen.

- b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?**

Nicht einschlägig, siehe Frage 6 a).

- c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?**

Nicht einschlägig, siehe Frage 6 a).

- d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?**

Nicht einschlägig, siehe Frage 6 a).

- e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?**

Nicht einschlägig, siehe Frage 6 a).

- f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?**

Nicht einschlägig, siehe Frage 6 a).

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Der Gesellschaftsvertrag enthält in dem § 8 einen Katalog der durch die Gesellschafterversammlung zustimmungsbedürftigen Geschäfte und Maßnahmen der Geschäftsführung. Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist.

b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Im Berichtsjahr wurden keine Kredite an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gewährt.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen wurden.

d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Im Rahmen unserer Abschlussprüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Investitionen erfolgen im Rahmen der der Gesellschafterversammlung vorgelegten und von ihr genehmigten Wirtschaftspläne. Investitionen werden grundsätzlich vor Realisierung auf Notwendigkeit und/oder Rentabilität geprüft. Die Finanzierung der Investitionen in das Sachanlagevermögen sowie bei den immateriellen Vermögensgegenständen erfolgt in der Regel über Fördermittel.

Im Übrigen erhält die Gesellschaft für die Wiederbeschaffung und Ergänzungen von bestimmten Anlagegütern jährlich Pauschalfördermittel (2021: TEUR 518; i. Vj. TEUR 518).

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Alle öffentlichen Arbeiten werden ausgeschrieben und dokumentiert. Die Preisbildung ist somit für die Geschäftsführung und die Gesellschafterversammlung transparent. Die Unterlagen und Erhebungen waren nach den uns zur Kenntnis gelangten Unterlagen ausreichend, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen.

Im Berichtsjahr wurden keine Grundstücke oder Beteiligungen erworben.

c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Die laufenden Investitionen werden durch den Einkauf im Rahmen des hierfür jeweils festgesetzten Budgets laufend überwacht. Wesentliche Abweichungen werden grundsätzlich untersucht. Diese Informationen werden auskunftsgemäß laufend der Geschäftsführung zur Verfügung gestellt (vgl. auch die Ausführungen zu Frage 8 a).

d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Wesentliche Budgetüberschreitungen haben sich im Berichtsjahr nicht ergeben.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass im Berichtsjahr Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden.

Fragenkreis 9: Vergaberegelungen

a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Bei größeren Investitionen ist die Auftragsvergabe durch Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vorgegeben. Im Übrigen werden hierbei die einzelnen Gewerke ausgeschrieben. Im Rahmen unserer Prüfungshandlungen sind uns Verstöße gegen Vergaberegelungen nicht bekannt geworden.

b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Bei Kapitalaufnahmen und Geldanlagen werden jeweils Konkurrenzangebote eingeholt. Im Berichtsjahr gab es keine derartigen Geschäftsvorfälle.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Auch wenn die Gesellschaft selbst keinen Aufsichtsrat eingerichtet hat, so berichtet die Geschäftsleitung regelmäßig an den Aufsichtsrat der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH und wird faktisch durch deren Aufsichtsrat überwacht. Vor den jeweiligen Aufsichtsratssitzungen werden den Aufsichtsratsmitgliedern unter Beachtung der Ladungsfristen zusammen mit der Tagesordnung Ausführungen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten übersandt. In jeder Aufsichtsratssitzung wird durch den bzw. die Geschäftsführer ein Kurzbericht zur Geschäftslage erstattet. Nach § 10 des Gesellschaftsvertrags hat die Geschäftsführung den Wirtschaftsplan und die Finanzplanung zur Beratung im Aufsichtsrat mit dem Teilnehmungsmanagement des Landkreises Lörrach abzustimmen. Damit erscheint gewährleistet, dass dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet wird. Hochrechnungen werden regelmäßig an die einzelnen Aufsichtsratsmitglieder versendet.

Verstöße gegen die Berichterstattungspflicht haben wir im Laufe unserer Prüfung nicht festgestellt.

b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Als wesentliche Informationsgrundlage stehen der Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsplan und seine Teilpläne, der Jahresabschluss und die Ausführungen zu den Tagesordnungspunkten zur Verfügung. Diese Instrumente ermöglichen zusammen mit der detaillierten Berichterstattung in den Sitzungen sowohl einen ausreichenden Einblick in die derzeitige wirtschaftliche Lage als auch die Möglichkeit einer Abweichungsanalyse.

Soweit aus den Protokollen der Aufsichtsratssitzungen der Gesellschafterin ersichtlich, erfolgt in den Berichten eine zutreffende Darstellung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens und der wichtigsten Unternehmensbereiche.

c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen und wesentliche Unterlassungen haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.

d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Die Geschäftsleitung brauchte im Überwachungsorgan keine Berichterstattung aufgrund des besonderen Wunschs des Überwachungsorgans vorzunehmen.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Im Rahmen der Durchsicht der Berichte an das Überwachungsorgan haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung nicht in allen Fällen ausreichend war.

f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Auf Ebene der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH wurde eine D&O-Versicherung für die Geschäftsleitung abgeschlossen und im Vorfeld mit dem Überwachungsorgan erörtert. Ein Selbstbehalt wurde in Höhe von EUR 25.000 vereinbart. Die Tätigkeit bei der St. Elisabethen gGmbH wird vom Versicherungsschutz ebenfalls abgedeckt.

- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?**

Es wurden keine Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet.

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?**

Im Laufe unserer Prüfung haben sich keine Hinweise auf offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen ergeben.

- b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?**

Außerhalb der zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs erforderlichen Bestände waren am Bilanzstichtag keine Vermögensgegenstände vorhanden. Die Bestände bewegen sich im üblichen Rahmen.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?**

Es liegen keine Anhaltspunkte für erhebliche stille Reserven oder Lasten vor.

Fragenkreis 12: Finanzierung

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?**

Zum 31. Dezember 2021 beträgt die Eigenkapitalquote ohne Berücksichtigung von Sonderposten 41,6 % (i. Vj. 47,0 %) und 55,5 % (i. Vj. 61,8 %) mit Sonderposten.

Die durch die Einzel- und Pauschalfördermaßnahmen des Landes Baden-Württemberg nicht gedeckten Investitionsverpflichtungen sind von der Gesellschaft im Wesentlichen durch eigene Mittel bzw. mit externen Finanzierungsquellen sowie gegebenenfalls durch die Gesellschafterin abzudecken. Zum Bilanzstichtag bestanden Gesellschafterdarlehen in Höhe von TEUR 1.500 (i. Vj. TEUR 0), welche im Berichtsjahr zur Liquiditätssicherung gewährt wurden. Die beiden Gesellschafterdarlehen haben eine unbefristete Laufzeit. Finanzverbindlichkeiten bei Banken bestanden nicht.

b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Die St. Elisabethen gGmbH selbst ist kein Mutterunternehmen und als Tochterunternehmen in den Konzern der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH, Lörrach, einbezogen.

Die Finanzlage des Konzerns hat sich im abgelaufenen Geschäftsjahr negativ entwickelt. Der hohe Konzernjahresüberschuss von TEUR 5.444, der sich im Vorjahr insbesondere aufgrund der Rettungsschirme I und II bei der Kliniken des Landkreises Lörrach ergeben hatte, war einmaliger Natur. Im Geschäftsjahr 2021 blieben die Auslastung und die sonstigen Leistungskennzahlen der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH Corona-bedingt weiterhin deutlich unter dem üblichen Niveau. Da die gewährten Coronahilfen deutlich rückläufig waren, verringerten sich die Umsatzerlöse des Gesamtkonzerns um TEUR 3.485. Bei deutlichen Kostensteigerungen im Material- und Personalbereich wurde im Geschäftsjahr 2021 ein Konzernjahresfehlbetrag in Höhe von TEUR 4.891 erwirtschaftet nachdem in 2020 ein Konzernjahresüberschuss in Höhe von EUR 5,4 Mio erzielt wurde. Der im Konzern negative operative Cashflow lag aufgrund des hohen Anstiegs im Umlaufvermögen, insbesondere der Ausgleichsforderungen nach dem KHG, mit EUR -17,9 Mio (i. Vj. EUR 12,3 Mio) noch deutlich über dem Konzernjahresfehlbetrag. Weiterer wesentlicher Finanzierungsbedarf für den Konzern bzw. die Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH resultiert aus dem Neubauprojekt des Zentralklinikums. Die Investitionskosten werden in der Finanzplanung über die Planungs- und Bauphase mit 3,5 % p. a. bis 2024 entsprechend dem vorläufig geschätzten Mittelabfluss indexiert, sodass derzeit Gesamtinvestitionskosten von etwa EUR 360 Mio zu erwarten sind. Von den Investitionskosten können EUR 191 Mio über Fördermittel refinanziert werden. Davon entfallen EUR 95 Mio auf Landesmittel, EUR 96 Mio wurden aus dem Krankenhausstrukturfonds vom Bundesamt für soziale Sicherung bereitgestellt. Die diesbezüglichen Fördermittelbescheide des Landes Baden-Württemberg und des Bundesamts gingen am 27. April 2022 ein. Im November 2020 wurde zur Finanzierung ein Kredit in Höhe von EUR 165 Mio aufgenommen. Das Darlehen wurde mit einer 100%-Ausfallbürgschaft des Landkreises Lörrach besichert. Der Bürgschaft hatte der Kreistag im Juli 2020 zugestimmt. Zum Bilanzstichtag war das Bankdarlehen in Höhe von EUR 10,0 Mio in Anspruch genommen. Als letzter Baustein der Finanzierung waren in der ursprünglichen Finanzierungsplanung EUR 14,5 Mio Eigenmittel eingeplant. Die Konzernleitung geht davon aus, dass die im Geschäftsjahr 2021 entstandenen Verluste durch den Landkreis ausgeglichen werden, so dass der Eigenanteil weiterhin erbracht werden kann.

Insgesamt wurden bisher EUR 53,8 Mio in das neue Klinikum als Anlagen in Bau investiert. Zur Zwischenfinanzierung der bereits begonnenen Bautätigkeit hat der Landkreis im Geschäftsjahr 2021 mehrere Darlehen zur Verfügung gestellt, die sich am Bilanzstichtag insgesamt auf einen Betrag von EUR 33,0 Mio belaufen. Diese sollen im Herbst im Zusammenhang mit der vollständigen Inanspruchnahme des Bankdarlehens getilgt werden.

Im Konzern bestehen insgesamt Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten in Höhe von TEUR 10.034 (i. Vj. TEUR 92). Die Eigenkapitalquote des Konzerns beträgt 26,7 % (i. Vj. 41,9 %).

c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Den Restbuchwerten der bis zum Bilanzstichtag mit Einzel- und Pauschalfördermitteln finanzierten Anlagegegenständen stehen zum Bilanzstichtag auf der Passivseite entsprechend dem finanzierten Anlagevermögen buchungstechnisch fortgeführte Sonderposten aus Fördermitteln nach dem KHG in Höhe von TEUR 2.288 (i. Vj. TEUR 2.261) und aus sonstigen Zuwendungen in Höhe von TEUR 54 (i. Vj. TEUR 39) gegenüber. Im Übrigen wurden der Gesellschaft im Berichtsjahr pauschale Fördermittel in Höhe von TEUR 518 (i. Vj. TEUR 518) gewährt.

Anhaltspunkte dafür, dass die Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden, haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Das gezeichnete Kapital der Gesellschaft beträgt zum 31. Dezember 2021 TEUR 100 (i. Vj. TEUR 100). Außerdem verfügt die Gesellschaft über Rücklagen in Höhe von TEUR 5.885 (i. Vj. TEUR 5.885).

Die Eigenkapitalquote (ohne Berücksichtigung von Sonderposten) liegt bei 41,6 % (i. Vj. 47,0 %) und mit Berücksichtigung des Sonderpostens bei 55,5 % (i. Vj. 61,8 %). Die Eigenkapitalausstattung im Vergleich zum Vorjahr ist zwar leicht zurückgegangen, jedoch ist sie noch als angemessen anzusehen.

Finanzierungsprobleme des Unternehmens sind im Geschäftsjahr nicht aufgetreten.

b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Der in 2021 erwirtschaftete Jahresfehlbetrag in Höhe von TEUR 325 (i. Vj. Jahresüberschuss TEUR 1.021) soll gemäß dem Vorschlag der Geschäftsführung auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Die bisherige Rücklagenbildung ist hinsichtlich des Gesellschaftszweckes mit der wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft vereinbar.

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

Für die Zusammensetzung des Betriebsergebnisses verweisen wir auf unsere Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in unserem Prüfungsbericht.

b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Vor dem Hintergrund der nach wie vor schlechten Auslastung ergab sich im Geschäftsjahr durch die um EUR 2,7 Mio. verminderten staatlichen Corona-Hilfen ein deutlicher Effekt auf das Jahresergebnis. Gegenläufig wirkte sich die Erfassung der Ausgleichsforderung für das Pflegebudget 2020 in Höhe von TEUR 1.002 aus.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Die Gesellschafterin Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH hat bis auf weiteres zwei Gesellschafterdarlehen in Höhe von insgesamt TEUR 1.500 (i. Vj. TEUR 0) zur Liquiditätssicherung gewährt. Die beiden Gesellschafterdarlehen haben eine unbefristete Laufzeit und sind mit 0,10 % p. a. zu verzinsen. Die Rückzahlung erfolgt nach vorheriger Absprache.

Die Verrechnung von Liefer- und Leistungsbeziehungen erfolgt auf Basis von abgeschlossenen Verträgen.

Im Rahmen unserer Prüfung ergaben sich mit Ausnahme der Rückzahlungsmodalitäten bei den beiden Gesellschafterdarlehen keine Anhaltspunkte, dass Kredit- oder sonstige Leistungsbeziehungen zu unangemessenen Konditionen vorlagen.

d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Entfällt, da kein Versorgungsunternehmen vorliegt.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Ursächlich für Leistungs- und Erlösausfälle sind Personalausfälle durch Erkrankungen oder Corona-Quarantäne, die Kapazitätsbeschränkung aufgrund von Infektionsschutzmaßnahmen und die Zurückhaltung der Patienten bei planbaren Leistungen zu nennen.

Patienten sind dem Gesundheitswesen vermutlich aus Angst vor einer Infektion, auch im Notfall, ferngeblieben. Auch könnte aufgrund geschlossener Arztpraxen und Krankenhausbereiche nicht durchgeführte Diagnostik zu weniger Einweisungen, auch bei dringlichen Indikationen, geführt haben.

Für detaillierte Ausführungen zu den verlustbringenden Geschäften, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, verweisen wir auf den Lagebericht der Gesellschaft.

b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Die interne Leistungsfähigkeit soll gestärkt werden und die Kosten- und Prozessoptimierung weiter vorangetrieben werden.

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Wir verweisen auf die Ausführungen zu Fragenkreis 15 a).

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Wir verweisen auf die Ausführungen zu Fragenkreis 15 b).

Anlage 5

Allgemeine Auftrags-
bedingungen

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmaliger anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.